

Mitteilungsblatt

der



STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 3

Jahrgang 2009

September 2009

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. 80. Bundeskammerversammlung am 7. und 8. September 2009
2. Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer
3. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
4. Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg würdigt Ehrenamtler
5. Konferenz „Aktuelle Probleme in der deutsch-polnischen Zusammenarbeit in Steuersachen“ am 27./28.11.2009 in Wroclaw (Breslau)
6. Bundesweite Befragung der Steuerberater
7. Termin der Sachkundeprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
8. Mitteilungen zum Berufsregister
9. Mitteilungspflichten bei Steuerberatungsgesellschaften
10. Qualitätsmanagement in der Steuerberatung
11. BilMoG – Praxiskommentar für Steuerberater von Bundessteuerberaterkammer und Deutschem Steuerberaterverband e. V.
12. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2009 bis 30.09.2009
13. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
14. Abwehr unerlaubter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Berufsgerechtliche Entscheidungen
16. Finanzgerichtliche Entscheidungen
17. Wettbewerbsrechtliche Entscheidungen
18. Rundfunkgebührenpflicht für internetfähigen PC
19. Keine Belehrungspflicht eines Steuerberaters bei Kapitalerhöhung
20. Haftung des Steuerberaters wegen unterlassener Hinweise auf Fehler des Vorberaters
21. Mitteilungspflichten der Finanzbehörden über Berufspflichtverletzungen

22. Bezeichnung „Zertifizierter Finanzplaner (FH)“ weder zulässige weitere Berufsbezeichnung noch erlaubter Zusatz
23. Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG): Registrierung von Rechtsbeiständen im Rechtsdienstleistungsregister
24. Keine Pflicht zur Herausgabe von Mandantenunterlagen bei offenen Gebührenforderungen
25. Hinweispflicht des Steuerberaters bei fehlerhaften Rechnungen
26. Abrechnung von Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung
27. Honorarrückzahlung durch den Steuerberater bei Insolvenz des Mandanten
28. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildungswesen

29. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Sommer 2009 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
30. Ausbildungsabschlussfeier am 11. Juli 2009 in Potsdam
31. Ausbildungsumfrage anlässlich der Abschlussprüfung – Sommer 2009 –
32. Steuerfachwirtprüfung 2009/10
33. 19. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
34. Neuer Schulstandort des Oberstufenzentrums 2 Spree-Neiße
35. Seit 01.12.2008 ist die Bildungsprämie erhältlich
36. Rechtsprechung zur Ausbildung
37. Literaturhinweis: Klausurentraining für Steuerfachangestellte – Zwischenprüfung

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

38. Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit von Grund- und Kinderfreibetrag am FG Niedersachsen anhängig

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
Bankleitzahl 16050000
IBAN 17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

39. Nachweis über Überprüfung einer MwSt-Identifikationsnummer
40. Verbot der Aufteilung nach Umsatzschlüssel ist europarechtswidrig
41. Anteilstausch und Abgeltungsteuer
42. Festsetzungsverjährung/Eigenheimzulage für Immobilien im EU-Ausland trotz Verjährung
43. Anhebung der Umsatzgrenzen durch Änderung von § 20 Abs. 2 UStG
44. Auswirkungen der EuGH-Entscheidung vom 6. März 2007 in der Rechtssache „Meilicke“
45. Elektronische Einreichung von Rechtsmitteln an die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit
46. Aktuelle Anmerkungen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen
47. Reichweite des Rückgriffs bei § 8a Abs. 2 KStG
48. Prämienzahlungen zur Berufshaftpflicht durch Arbeitgeber bei angestellten Steuerberatern ist kein Arbeitslohn
49. Haftungsrecht – Die Pflichten im Mandat
50. Erfolg für Kindererziehende – ABV setzt Nachzahlungsmöglichkeit durch –
51. Finanzministerium informiert über „Renten und Steuern“
52. Krankengeldanspruch für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Selbstständige
53. Vertretung von Mandanten in Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV

V. Europafragen/Verschiedenes

54. Verbesselter Zugang zu kleinen Unternehmerkrediten
55. Gründungsberatung
56. Impulsprogramm Materialeffizienz - Förderprogramme für Unternehmen
57. Konjunkturpaket II: 831 Maßnahmen in Brandenburg begonnen – Investitionsvolumen erreicht knapp 166 Mio. Euro
58. Hilfe bei der Erstellung eines Businessplans durch IFB
59. KfW-Förderprogramme
60. Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)
61. Steuerberaterprüfung 2008/09
62. DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
63. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
64. Termine der Bundessteuerberaterkammer
65. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.07.2009 bis 30.09.2009

VI. Termine

VII. Anlagen

- Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
hier: Bundesweite Online-Befragung – Schreiben vom 14. September 2009
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
BilMoG Praxiskommentar
hier: Bestellformular
- Deutsche Steuerberater-Versicherung
hier: Werbeprospekt
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Werbeblatt für Merkblätter und Checklisten
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Seminarangebot September – Dezember 2009
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Fortbildungsseminar „Finanzierungsstrategien und Finanzplanung für KMU“ am 12.11.2009 in Berlin
- DWS-Institut
hier: Werbeblatt 42. Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ 2009
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Steuerberaterverbände und Steuerberaterkammern in Berlin und Brandenburg
hier: Bestellformular Postkarten Imagekampagne
- Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V.
hier: Werbeblatt „Intensivseminar zum Internationalen Steuerrecht“

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2009 dem Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung zugestimmt. Die notwendigen Verordnungen wurden vom Bundesrat beschlossen. Es bedarf keiner weiteren Erwähnung, dass die Steuerberater als Organe der Steuerrechtspflege für die korrekte Anwendung der Steuergesetze einstehen und Steuerhinterziehung als Ausdruck eines dem Gemeinwohl schädlichen Verhaltens entschieden ablehnen. Der Berufsstand übt dennoch Kritik am Gesetzesvorhaben und der Verordnung zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung.

Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer sollte statt nationaler Alleingänge primär die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen Steuerhinterziehung verstärkt werden. Der Deutsche Steuerberaterverband weist in seiner Stellungnahme zu Recht auf Zweifel an der Völkervertrags-, Europarechts- und Verfassungskonformität des Gesetzesvorhabens hin.

Eine weitreichende Änderung der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften ist mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz erfolgt. Die Anwendung der neuen Gesetzesvorschriften sollten wir zum Anlass eines umfassenden Beratungsangebots unserer Mandanten – auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht – nehmen und die Fortbildungsangebote hierzu nutzen.

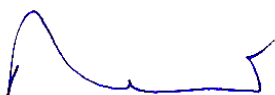
In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auch auf den soeben erschienenen Praxiskommentar zum BilMoG aufmerksam machen, zu welchem Sie in diesem Mitteilungsblatt Näheres finden!

Lassen Sie mich noch einmal auf die Fristenfrage zu sprechen kommen. Insbesondere das Bundesfinanzministerium drängt gegenüber den Ländern auf einen beschleunigten Eingang der Steuererklärungen. Den Gesprächen mit der Finanzverwaltung unseres Landes habe ich entnehmen können, dass die Brandenburger Finanzämter einen kontinuierlichen Erklärungseingang zu verzeichnen haben. Ich möchte Sie daher bitten, die Organisation Ihrer Praxis darauf einzurichten, auch künftig für eine kontinuierliche und fristgerechte Abgabe der Steuererklärungen Sorge zu tragen.

Mit besonderer Freude kann ich berichten, dass die Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Brandenburg wiederum Ausbildungsplätze in großer Anzahl zur Verfügung stellten. Herzlichen Dank an alle Kolleginnen und Kollegen, die dazu beigetragen haben!

Am 9. September 2009 hatten wir wiederum unsere ehrenamtlich tätigen Berufskollegen zu einem nunmehr schon traditionellen Treffen eingeladen. Der Vorstand hat dabei seine hohe Wertschätzung für die ehrenamtliche Tätigkeit zum Ausdruck gebracht und hofft auf Ihre weitere Unterstützung für unsere berufliche Selbstverwaltung!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. 80. Bundeskammerversammlung am 7. und 8. September 2009

Die 80. Bundeskammerversammlung beschäftigte sich unter anderem mit Fragen der Rechnungslegung, des Nachwuchsmarketings sowie aktuellen Europafragen. Gegenstand der Beratung waren darüber hinaus die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Beiträge an die Bundessteuerberaterkammer für das Geschäftsjahr 2010 sowie die Wahl von zwei unabhängigen Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter für das Geschäftsjahr 2009.

2. Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer

Am 14. September 2009 setzte die 19. Sitzung der Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer ihre Beratungen über den Vorschlag einer neuen Berufsordnung fort. Im Mittelpunkt der Beratungen stand die Genehmigung der Niederschrift über die 18. Sitzung der Satzungsversammlung am 31. März und 1. April 2009 in Würzburg sowie die Fortsetzung der Behandlung und Beschlussfassung zum Erlass einer überarbeiteten „Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigten - Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOStB)“ sowie die Behandlung und Beschlussfassung zur Änderung der Fachberaterordnung. Wir werden über die Ergebnisse in den kommenden Mitteilungsblättern berichten.

3. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Die Kammerversammlung hatte am 29. November 2008 beschlossen, § 21 Abs. 1 der Satzung der Steuerberaterkammer Brandenburg dahingehend zu ändern, dass Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg im Internet unter [www.stbk-brandenburg.de/Amtl. Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtl._Bekanntmachungen) erfolgen. Die bisherigen Veröffentlichungen der Amtlichen Bekanntmachungen entfallen damit.

Ab sofort weisen wir jedoch ergänzend zu der Internet-Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf erfolgte Veröffentlichungen hin. Den vollständigen Text entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link.

In der Zeit vom 01.07.2009 bis zum 30.09.2009 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung Nr. 7/2009
Berufsbildungsausschuss der Steuerberaterkammer
Brandenburg
hier: Vorschläge zur Berufung gemäß § 77 Abs. 2 BBiG

4. Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg würdigt Ehrenamtler

Am 9. September 2009 begrüßten Vorstand und Geschäftsführung zahlreich erschienene ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen der Steuerberaterkammer Brandenburg im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder. Besonders herzlich begrüßte Präsident Reinhard Meier die langjährige Schatzmeisterin der Steuerberaterkammer Brandenburg, Frau Ingrid Prill, sowie Vorstandsmitglieder der Steuerberaterkammer in Zielona Góra. Herr Meier würdigte in seinem Grußwort das Engagement und die Leistungen der ca. 100 Ehrenamtler, die in verschiedenen Ausschüssen der Steuerberaterkammer Brandenburg tätig sind. Sie leisteten eine hervorragende Arbeit zum Wohle der beruflichen Selbstverwaltung. Sei es in den Ausschüssen für Berufsausbildung und berufliche Fortbildung, im Prüfungsausschuss für die Steuerberaterprüfung, als ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht Potsdam oder am Landgericht Potsdam, in den Gremien des Versorgungswerkes oder als Ausbildungsberater und Schulpaten – und natürlich auch im Vorstand der Steuerberaterkammer – ohne das Wirken ehrenamtlicher Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Steuerberaterinnen und Steuerberater, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kanzleien sowie Vertretern weiterer Einrichtungen und Institutionen, wie zum Beispiel den Berufsschullehrern, den Vertretern der Finanzverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums sei die Erfüllung der Kammeraufgaben undenkbar.

Präsident Meier ging dann auf aktuelle berufspolitische und berufsrechtliche Entwicklungen ein. Für eine langjährige und engagierte ehrenamtliche Mitarbeit zeichnete Präsident Meier

Herrn Reinhard Blume
Herrn Wolfgang Brüggemann
Frau Undine Groth
Frau Petra Hocke
Herrn Wilfried Ruch
Frau Monika Seidel
Frau Christina Weigel

mit dem Buch „Illustrierte Geschichte des steuerberatenden Berufs“ aus.

5. Konferenz „Aktuelle Probleme in der deutsch-polnischen Zusammenarbeit in Steuersachen“ am 27./28.11.2009 in Wrocław (Breslau)

Am 09./10.09.2009 trafen sich Vertreter der Steuerberaterkammern Brandenburg und Zielona Góra zu einem Gespräch über die Fortsetzung der gemeinsamen Zusammenarbeit. Herr Mariusz Gendera, Vorsitzender der Steuerberaterkammer Zielona Góra, und das Vorstandsmitglied, Herr Gregorsz Pomian, weilten auf Einladung des Kammervorstands in Potsdam.

Im Mittelpunkt des Gesprächs stand die künftige deutsch-polnische Zusammenarbeit in Steuersachen. Die polnischen Kollegen berichteten, dass am 27./28.11.2009 in Wrocław (Breslau) im Hotel Sofitel eine Konferenz geplant ist, auf der interdisziplinär aus Sicht von Verwaltung, Rechtsprechung, Lehre und Rechtsberatung aktuelle Probleme in der deutsch-polnischen Steuerrechtsanwendung aufgegriffen, rechtsvergleichend analysiert und besprochen werden sollen. Beteiligt sind u. a. Vertreter der polnischen und deutschen Gerichtsbarkeit, der Finanzverwaltungen sowie des Berufsstandes beider Länder und aus Lehre und Forschung. Organisiert wird die Konferenz von der Abteilung „Niederschlesien“ der polnischen Steuerberaterkammer.

Die Konferenz wird am 27. November 2009 um 10.00 Uhr beginnen und bis ca. 15.00 Uhr dauern. Für den Abend ist ein Rahmenprogramm geplant, das seine Fortsetzung am 28. November 2009 finden wird.

Wir möchten unsere Kolleginnen und Kollegen auf diese interessante Veranstaltung aufmerksam machen und bitten um eine rege Teilnahme.

Interessenten können das Konferenzprogramm sowie das Begleitprogramm bei der Kammergeschäftsstelle abfordern.

6. Bundesweite Befragung der Steuerberater

Die obersten Finanzbehörden der Länder werden in diesem Jahr erstmalig bundesweit alle Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Vertreter der Lohnsteuerhilfevereine nach ihrer Meinung zur Zusammenarbeit mit den Finanzämtern befragen. Dieser bundesweiten Aktion hat sich das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg mit großem Interesse angeschlossen. Bereits seit längerer Zeit wird dort das Konzept für mehr Bürger- und Unternehmensnähe, das Ziel einer verstärkten Dienstleistungsorientierung verfolgt.

Kontinuierliche Verbesserungen auf dieser Grundlage fördern die reibungslose Arbeit miteinander. Durch Ihre Hinweise im Rahmen der Befragung eröffnet sich ein neuer Blickwinkel auf die Außenwirkung der Steuerverwaltung. So haben wir die Chance, Schwächen zu erken-

nen und Stärken zu optimieren. Ihre Erfahrungen, Anregungen und Kritikpunkte sind uns wichtig.

Alle Teilnehmer sind eingeladen, in der Zeit bis zum 31. Dezember 2009 bis zu 5 Finanzämtern

- zur telefonischen Erreichbarkeit,
- zum Verhalten und zur Kompetenz der Beschäftigten,
- zum rechtlichen Gehör,
- zur Beanstandungspraxis,
- zur Erläuterung von Abweichungen,
- zur Verständlichkeit von Schreiben,
- zur Bearbeitungsdauer,
- zur Fristsetzung,
- zur Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und
- zur Zusammenarbeit innerhalb des Finanzamtes

einzuschätzen. Die Bewertung erfolgt mit Schulnoten von 1 – 6. Neben vorgegebenen Fragen steht ein Feld für individuelle Anmerkungen zur Verfügung.

Die Teilnahme an der Befragung ist über die Homepage www.steuerberaterbefragung.de unter Eingabe eines individuellen, nur einmalig verwendbaren Zugangscodes möglich. Damit ist gewährleistet, dass ausschließlich der angesprochene Personenkreis teilnehmen kann. Ein Rückschluss auf den jeweiligen Nutzer ist ausgeschlossen.

Mit Durchführung und Auswertung der Befragung ist ein externes Unternehmen beauftragt, so dass absolute Anonymität gewährleistet ist.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse ist für Anfang 2010 vorgesehen.

Die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammer Brandenburg unterstützen das Vorhaben der Finanzverwaltung. Wir möchten Sie dazu aufrufen, sich möglichst zahlreich an der Befragung zu beteiligen, damit aussagefähige Ergebnisse erzielt werden können.

Durch die Steuerberaterkammer Brandenburg erhalten Sie als Anlage zu diesem Mitteilungsblatt ein Schreiben des Finanzministeriums Brandenburg mit dem Online-Zugangscodes.

7. Termin der Sachkundeprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

Nach § 44 Abs. 1 StBerG kann Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten, die eine besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe i. S. des Bewertungsgesetzes nachweisen, auf Antrag die Berechtigung verliehen werden, als Zusatz zur Berufsbezeichnung die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen. Die besondere Sachkunde ist durch eine vor einem Sachkundeausschuss abzulegende mündliche Prüfung nach-

zuweisen. Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung mehrjährige Berufserfahrung auf diesem Gebiet erfordert, da neben theoretischen Kenntnissen insbesondere auch praktische Kenntnisse der Bewerber verlangt und geprüft werden.

Die diesjährige Sachkundeprüfung findet am

8. Dezember 2009

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg, Tuchmacherstraße 48 B, 14482 Potsdam, statt.

Personen, die ihre Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens 3 Jahre buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden.

Die Anträge auf Prüfungszulassung bzw. Befreiung sind an die Steuerberaterkammer Brandenburg zu richten. Die Anträge sind von der Geschäftsstelle abrufbar bzw. können unter www.stbk-brandenburg.de heruntergeladen werden. **Anmeldeschluss ist der 31. Oktober 2009.**

8. Mitteilungen zum Berufsregister

Gemäß § 45 ff. DVStB i. V. m. § 76 Abs. 4 StBerG hat die Steuerberaterkammer das Berufsregister für alle Steuerbevollmächtigten, Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und weitere Pflichtmitglieder zu führen.

Die Vorschriften aus §§ 46 ff. DVStB i. V. m. § 35 BOSTB regeln dazu eine Fülle von Einzeleintragungen. Zusätzlich werden für eine ordnungsgemäße Erreichbarkeit auf Wunsch auch die Funktelefon-, E-Mail- oder Internetverbindungen im Berufsregister der Kammer geführt.

Verbunden mit der Eintragungspflicht ist natürlich gleichfalls die Verpflichtung, **jede Änderung** der einzutragenden Tatsachen der Kammer mitzuteilen, damit das Berufsregister zeitnah den tatsächlichen Stand wiedergibt.

Diese, teils geringfügigen Änderungen, der Kammer mitzuteilen, geht im Alltag oft unter.

Wir haben deshalb die Bitte, die bisherigen Eintragungen im Berufsregister zu prüfen und auch Änderungen der Telefon- und Telefax-Nummern der Kammer mitzuteilen. Gern können Sie die entsprechenden Berufsregisterblätter zur Überprüfung der Eintragungen abfordern.

9. Mitteilungspflichten bei Steuerberatungsgesellschaften

Gemäß § 49 Abs. 4 S. 1 StBerG ist **jede Änderung** des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten der zuständigen Steuerberaterkammer (anstelle des Ministeriums der Finanzen; geändert bereits mit Wirkung

vom 01.07.2000 durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater vom 24.06.2000, BGBl. I S. 874) **innerhalb eines Monats** anzuzeigen.

Der Anzeige ist eine **öffentlich beglaubigte Abschrift** der jeweiligen Urkunde beizufügen (§ 49 Abs. 4 S. 2 StBerG). Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, so ist eine **beglaubigte Abschrift** oder **ein amtlicher Ausdruck** der Eintragung nachzureichen (§ 49 Abs. 4 S. 4 StBerG).

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass die Kammer verpflichtet ist, die Einhaltung des § 49 Abs. 4 StBerG auch weiterhin durchgängig einzufordern. Wir bitten Sie daher, aktuell eingereichte Urkunden und Registerauszüge – sofern nicht dankenswerterweise schon geschehen – in der gesetzlichen Form nachzureichen und dies auch bei künftigen Veränderungen zu beachten.

10. Qualitätsmanagement in der Steuerberatung

Im zunehmenden Wettbewerb müssen sich Steuerberater nicht nur durch Fortbildung, sondern auch durch organisatorische Maßnahmen darum bemühen, die hohe Qualität ihrer Beratung zu sichern. Immer mehr Praxen setzen daher auf systematisches Qualitätsmanagement und schaffen so auch neue Freiräume für zukunftsorientierte Dienstleistungen.

Seit mehr als zehn Jahren fördern die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern Maßnahmen zur Qualitätssicherung (QS) und zum Qualitätsmanagement (QM) im Berufsstand.

Wer sich über QS- und QM-Maßnahmen in der Steuerberaterpraxis informieren möchte, kann dies nun auch auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer www.bstbk.de unter der Rubrik Downloads / Qualitätsmanagement tun. Hier werden Berufsangehörigen Empfehlungen für die Sicherung der Qualität der beruflichen Arbeit und ein Überblick sowie weiterführende Hinweise gegeben, wie Praxisorganisation und Arbeitsabläufe systematisch geprüft und verbessert werden können.

11. BilMoG – Praxiskommentar für Steuerberater von Bundessteuerberaterkammer und Deutschem Steuerberaterverband e. V.

Die Bundessteuerberaterkammer gibt gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz einen Praxiskommentar für Steuerberater heraus, der im Erich Schmidt Verlag erschienen ist. Als Autoren konnten die Präsidenten der Berufsorganisationen Herr Dr. Vinken und Herr Seewald sowie die Herren Vizepräsidenten Prof. Korth und Dehler gewonnen werden.

Beide Berufsorganisationen haben das gesamte Gesetzgebungsverfahren zum BilMoG konstruktiv begleitet und setzten mit dem Praxiskommentar ihren erfolgreichen Weg fort.

Bestellen können Sie den Praxiskommentar zum Preis von 39,90 EUR unter dem Bestellz. BilMoG0058 beim DWS-Verlag, Postfach 02 35 53, 10127 Berlin, Fax-Nr.: 030/28885670, Tel.-Nr.: 030/2888673/74, E-Mail: info@dws-verlag.de, Internet: www.dws-verlag.de.

Andreas Krieger Steuerberater	24.06.2009
Susanne Fuhsy Steuerberaterin	31.07.2009

12. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2009 bis 30.09.2009

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Dipl.-Kfm. Thomas Hauptmann Steuerberater	26.08.2009
Dipl.-Ök. Stefan Benzing Steuerberater	26.08.2009

Matthias Steger Consulting GmbH Steuerberatungsgesellschaft	29.06.2009
--	------------

- Abgänge -

Steuerberater

SKG Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft	30.07.2009
--	------------

Frank Karger Steuerberater	30.06.09	Verlegung nach Kammer Schleswig-H.
-------------------------------	----------	--

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kfm. Heiko Beyer Steuerberater	01.07.09	Verlegung von Kammer Meckl.-Vorp.
--	----------	---

Egon Janke Steuerberater	23.06.09	Verlegung nach Kammer Niedersachsen
-----------------------------	----------	---

Dipl.-FW (FH) Yvonne Göbel Steuerberaterin	01.07.09	Verlegung von Kammer Niedersachsen
--	----------	--

Dipl.-Kfm. Thomas Nedtwig Steuerberater WP	15.07.09	Verlegung nach Kammer Berlin
--	----------	---------------------------------

Dipl.-Ök. Ilona Letz Steuerberaterin	01.08.09	Verlegung von Kammer Berlin
---	----------	--------------------------------

Fredrik von Wietersheim Steuerberater	28.08.09	Verlegung nach Kammer Berlin
--	----------	---------------------------------

Beate Wandscher Steuerberaterin	01.08.09	Verlegung von Kammer Meckl.-Vorp.
------------------------------------	----------	---

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

Ellen Krüssel Steuerberaterin	17.08.09	Verlegung von Kammer Niedersachsen
----------------------------------	----------	--

3. Bekanntgabe von Mitgliederlöschungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Dipl.-Kffr. Janina Hoffmann-Beer Steuerberaterin	01.09.09	Verlegung von Kammer Berlin
--	----------	--------------------------------

Ingrid Bracke Steuerberaterin	30.06.2009
----------------------------------	------------

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

Norbert Schmitz Steuerberater	01.09.2009
----------------------------------	------------

Wardezki Steuerberatungsgesellschaft mbH	10.06.2009
---	------------

- Bestellung bzw. Wiederbestellung von Steuerberatern -

Dipl.-FW (FH) Jens Gewinnus Steuerberater RA	11.06.2009
---	------------

13. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Annette Dönch
Steuerberaterin 05.07.1959

Olav Meyer
Steuerberater 02.08.1959

Michael Süß
Steuerberater 29.08.1959

Rita Stranz
Steuerberaterin 02.09.1959

Erik Walde
Steuerberater Landw. Buchst. 03.09.1959

Uwe Schilling
Steuerberater WP 05.09.1959

Hartmut Martin Friedrich
Steuerberater Landw. Buchst. 13.09.1959

Kerstin Rein
Steuerberaterin 15.09.1959

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Karin Ott-Blümmel
Steuerberaterin 13.07.1954

Andreas Weichert
Steuerberater 15.07.1954

Norbert Vilcsko
Steuerbevollmächtigter 18.07.1954

Alfred Meyerink
Steuerberater 29.07.1954

Torsten Weißler
Steuerberater 22.08.1954

Karl-Heinz Hill
Steuerberater 29.09.1954

Zu ihrem 60. Geburtstag übermitteln wir die besten Wünsche an:

Rainer Lüschen
Steuerberater vBP 15.07.1949

Werner Maus
Steuerberater 18.07.1949

Gudrun Flemming
Steuerberaterin 05.08.1949

Sieghard Gargula
Steuerberater Landw. Buchst. 19.08.1949

Edeltraut Bartke
Steuerberaterin 16.09.1949

Auf 65 Lebensjahre kann zurückblicken:

Dieter Becker
Steuerberater 27.07.1944

Ihren 80. Geburtstag konnten begehen:

Günter Eckert
Steuerberater 07.07.1929

Hans Jennissen
Steuerberater 22.07.1929

Horst Krüger
Steuerberater 26.09.1929

Berufsjubiläen

Zum 40. Berufsjubiläum gratulieren wir:

Dipl.-FW (FH)
Fritz Doleschal
Steuerberater vBP Landw. Buchst. 30.07.1969

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

14. Abwehr unerlaubter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.07.2009 bis 30.09.2009 wurden elf strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben. In einem Fall wurde ein Urteil zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Berufsgewerliche Entscheidungen

Folgende berufsgewerliche Entscheidungen sind ergangen:

a) Abschluss eines Steuerberatungsvertrags kein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs

Die Beauftragung eines Steuerberaters fällt nicht unter den Begriff der Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie i. S. von § 1357 Abs. 1 Satz 1 BGB. (Leits. n. aml.)

Amtsgericht Leutkirch, Urteil vom 02.04.2008, Az.: 2 C 21/08, in DStR 17/2009, S. 876 f.

b) Keine Fristwahrung durch E-Mail

Ein elektronisches Dokument (E-Mail) wahrt nicht die für bestimmende Schriftsätze vorgeschriebene Schriftform.

BGH, Beschluss vom 04.12.2008, Az.: IX ZB 41/08; WM 2009, S. 331; FamRZ 2009, S. 319, in BRAK-Mitt. 2/2009, S. 71 f.

c) Friststreichung darf erst erfolgen, wenn Schriftstück „postfertig“ ist

Fristen dürfen aus dem Kalender erst dann gestrichen oder als erledigt markiert werden, wenn die entsprechenden Schriftstücke so zur Versendung fertig gemacht sind, dass damit eine sichere Vorsorge verbunden ist, dass die Beförderung nicht mehr durch ein Versehen verhindert werden kann.

BGH, Beschluss vom 10.12.2008, Az.: XII ZB 132/08, in BRAK-Mitt. 2/2009, S. 72

d) Haftung einer interprofessionellen Sozietät

Kommt der Vertrag über eine Rechtsberatung wegen der Beschränkung des Rechtsberatungsgesetzes allein mit dem einer gemischten Sozietät angehörenden Rechtsanwalt zustande, wird auch nach Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein durch die frühere Beratung ausgelöster Folgeauftrag mit ihm geschlossen, sofern er nicht erkennbar zum Ausdruck bringt, nunmehr namens der Sozietät zu handeln.

BGH, Urteil vom 05.02.2009, Az.: IX ZR 18/07, DStR 19-20/2009, S. 1002 f.

e) Die Haftung des KG-Steuerberaters gegenüber den Kommanditisten

- Ein Steuerberatungsvertrag mit einer KG kann im Einzelfall Schutzwirkungen zu Gunsten der Kommanditisten entfalten.

- Dies gilt insbesondere für Steuererklärungen, in deren Folge die erlassenen Feststellungsbescheide die unmittelbare Grundlage für die Einkommensbesteuerung der Kommanditisten bilden. In einem solchen Fall wird die Steuerberatungsleistung auch für die Kommanditisten erbracht.

- Die Verschiedenheit der Interessen und Bedürfnisse von KG und Kommanditisten hindert deren Einbeziehung in den Schutzbereich des Steuerberatungsvertrags nicht. Das Informationsbedürfnis der Kommanditisten wird durch entsprechende Aufklärungen seitens der KG nicht in jedem Fall gedeckt und die Kommanditisten müssen sich die Kenntnis der KG in diesem Fall auch nicht auf der Mitverschuldensebene zurechnen lassen.

OLG Köln, Urteil vom 13.11.2008, Az.: 8 U 26/08, n. rkr., Revision eingelegt, in DStR 11/2009, S. 555f.

f) Steuerberaterhaftung: Beweislast des Mandanten

Beweislast des Mandanten, dass Schaden durch fehlerhafte steuerliche Beratung entstanden ist – keine Vermutung des beratungskonformen Verhaltens, wenn Mandant mehrere wirtschaftlich vernünftige Handlungsmöglichkeiten offenstehen.

BGH, Urteil vom 05.02.2009 – IX ZR 6/06, in Der Betrieb Heft 14 vom 03.04.2009, S. 729 f.

g) Nichterfüllung eigener berufsbezogener Steuerpflichten als Berufspflichtverletzung

- Berufsbezogenes Verhalten ist jedes Verhalten, das auch nur mittelbar in Zusammenhang mit der Berufsausübung steht. Dies gilt insbesondere für die Nichterfüllung eigener berufsbezogener Steuerpflichten.
- Falsche Angaben in einer Steuererklärung, auch wenn es sich um die eigene handelt, sind in besonderem Maße geeignet, Achtung und Vertrauen in einer für das Ansehen des Berufs bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Auch bei einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer Geldstrafe besteht daher ein disziplinärer Überhang.

OLG München, Urteil vom 19.06.2008, Az.: 2 StO 2/2008, rkr., in DStR 23/2009, S. 1172

h) Berufspflichtverletzung in Fällen der Untreue

Ein Steuerberater, der sich in einer Vielzahl von Fällen der Untreue nach § 266 StGB strafbar macht, verstößt gegen die Pflicht, sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf des Steuerberaters erfordert.

LG Freiburg, Urteil vom 03.11.2008, Az.: StL 2/08, rkr., in DStR 23/2009, S. 1172

i) Pflichtverletzung eines Steuerberaters wegen Nichtabgabe einer möglichen strafbefreienden Erklärung seines Mandanten (Steueramnestie 2004/2005)

- Eine Pflichtverletzung des Steuerberaters ist sowohl darin zu sehen, dass er – ohne valide Kenntnis vom Gesamtvermögen seines Mandanten – den Hinweis auf eine möglicherweise durch das FA erfolgende Schätzung seines Vermögens und auf dieser Grundlage ergehende Vermögensbescheide unterlässt, als auch darin, dass er dem FA Erträge aus Kapitalanlage in der Schweiz im Wege der Selbstanzeige nach § 371 AO offenbart und nicht die strafbefreiende Erklärung nach § 1 Abs. 1 StraBEG wählt, was die erfolgte Festsetzung von Vermögensteuer vermieden hätte.
- Die Pflichtverletzung des Steuerberaters führt aber nicht zu einem kausalen Schaden, wenn sich aus dem nachträglichen Verhalten des Mandanten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er sich bei pflichtgemäßem Verhalten des Steuerberaters nicht beratungskonform verhalten hätte, weil er den Erfolg der Anfechtung der Vermögenssteuerbescheide durch unterlassene Angaben zu seinem Vermögen vereitelt hat.

OLG Celle, Urteil vom 11.02.2009, Az.: 3 U 226/08, rkr., BeckRS 2009, 06842, in DStR 23/2009 S. 1171

j) Zurechenbarkeit von Drittverschulden bei Einreichung von Jahresabschlussunterlagen

- Für den fristgerechten Eingang der Jahresabschlussunterlagen beim elektronischen Bundesanzeiger ist ein rechtzeitiger Übermittlungsauftrag des Mandanten an seinen Steuerberater, der wiederum einen IT-Dienstleister mit der Weiterleitung beauftragt, nicht ausreichend. Entscheidend für die Fristwahrung ist ausschließlich der Eingang der Unterlagen beim elektronischen Bundesanzeiger.
- Die Vorschrift des § 278 BGB über die Zurechnung des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen ist auf die Offenlegungspflicht nach §§ 325 ff. HGB entsprechend anwendbar. Ein mögliches Mitverschulden des Steuerberaters oder eines beauftragten IT-Dienstleisters muss sich der offenlegungsverpflichtete Mandant daher entsprechend § 278 BGB zurechnen lassen.

LG Bonn, Beschluss vom 29.10.2008, Az.: 30 T 104/08, in DStRE 7/2009, S. 456

k) Beschäftigung freier Mitarbeiter

Es ist wettbewerbswidrig, Buchführungshelfern in Stellenangeboten eine selbstständige Tätigkeit als freier Mitarbeiter bei einer Steuerberatungsgesellschaft anzubieten, wenn die Buchführungshelfer von den bei der Steuerberatungsgesellschaft beschäftigten Berufsträgern in einer

Entfernung von deutlich mehr als 50 km Luftlinie arbeiten oder ihre Erreichbarkeit mittels öffentlicher Verkehrsmittel oder mit dem eigenen Pkw deutlich mehr als eine Stunde Fahrzeit beträgt. (Leits. n. aml.)

LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 14.01.2009, Az.: 4HK O 6496/08, n. rkr., Berufung eingelegt, Az.: OLG Nürnberg 3 U 178/09, in DStR 17/2009, S. 875 f.

16. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen zum Berufsrecht der Steuerberater sind ergangen:

a) Zum Widerruf der Bestellung als Steuerberater bei Insolvenz

Ein Widerruf der Bestellung als Steuerberater wegen Vermögensverfalls kommt nicht in Betracht, wenn das Insolvenzverfahren bei Ankündigung der Restschuldbefreiung aufgehoben worden ist.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.12.2008, Az.: 2 K 2084/08, rkr., in DStRE 10/2009, S. 633 f.

b) Der Zusatz „Neckar“ in einer Steuerberatungsgesellschaft

- Der Zusatz „Neckar“ in der Firma einer Steuerberatungsgesellschaft stellt einen unzulässigen Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit im Sinne des § 43 Abs. 4 Satz 2 StBerG dar.
- Der Zusatz ist geeignet, den Eindruck zu erwecken, der Steuerberatungsgesellschaft komme in dem genannten geografischen Gebiet (hier: Gebiet entlang des Verlaufs des Flusses „Neckar“) im Vergleich zu den beruflichen Mitbewerbern eine geschäftliche Sonderstellung zu.

StBerG § 43 Abs. 4 Satz 2, § 57 Abs. 1; BOSTB § 56 Abs. 5

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 4. September 2007 – 4 K 173/05

c) Häftige Erstattung der Prüfungsgebühr nach Rücktritt

Die pauschale Erstattung der hälftigen Prüfungsgebühr im Fall eines Rücktritts von der Steuerberaterprüfung ist nicht verfassungswidrig. Die zeitliche und sachliche Pauschalierung bezüglich der Gebührenerstattung entspricht der insofern ebenfalls großzügigen Regelung zum Rücktritt von der Prüfung. (Leits. n. aml.)

§ 39 Abs. 2 StBerG

FG Düsseldorf, Urteil vom 14.01.2009, 2 K 4056/08 StB, rkr.

17. Wettbewerbsrechtliche Entscheidungen

Folgende wettbewerbsrechtliche Entscheidungen sind ergangen:

- a) Eine irreführende Werbung im Sinne des § 5 Abs. 1 UWG liegt auch dann vor, wenn eine Person, die nicht zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 3 StBerG befugt ist, in einer Stellenanzeige Mitarbeiter für die Erstellung von Abschlüssen und Steuererklärung sucht.

LG Braunschweig, Urteil vom 25.02.2009, 9 O 1551/08 (235)

LG Münster, Urteil vom 17. Februar 2009, 25 O 15/09

- b) Die Werbung für Tätigkeiten im Sinne des § 6 Nr. 4 StBerG ist unlauter im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG, wenn damit geworben wird, dass Jahresabschlussunterlagen für Steuerberater zusammengestellt werden.

LG Gera, Beschluss vom 17.12.2008

- c) Bereits die Verwendung der Firmen „Accounting & Tax Service Ltd.“ bzw. „Accounting & Tax Service Germany Ltd.“ auf Briefkästen stellt eine unlautere Wettbewerbshandlung im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG dar.

LG Düsseldorf, Urteil vom 10.12.2008, 12 O 519/07

18. Rundfunkgebührenpflicht für internetfähigen PC

GG Art. 20, Art. 3, Art. 5; RGebStV § 1, § 2

- a) Ein Rechner (PC) mit Internetzugang ist ein Rundfunkempfangsgerät im Sinne des Rundfunkgebührenstaatsvertrages.
- b) Ein Rechtsanwalt, der einen Rechner mit Internetzugang in seiner Kanzlei einsetzt, hält ein Rundfunkempfangsgerät jedenfalls dann zum Empfang bereit, wenn er kein anderes herkömmliches Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereit hält.
- c) Die Rundfunkgebührenpflicht für das Bereithalten eines solchen Rechners zum Rundfunkempfang begegnet in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

OVG Koblenz, Urteil vom 12.03.2009, 7 A 10959/08, BeckRS 2009, 09092, n. rkr., Revision eingelegt, Az. BVerwG: 6 C 12.09 (aus: DStR 27/2009, S. 1395)

19. Keine Belehrungspflicht eines Steuerberaters bei Kapitalerhöhung

BGB § 675; BeurKG § 17; GmbHG § 55

Ein Steuerberater hat nicht die Pflicht, Auskünfte in fachfremden Angelegenheiten zu erteilen, wenn diese in den Ermittlungs-, Aufklärungs- und Belehrungsbereich eines eingeschalteten Notars fallen. Dies gilt insbesondere für die Belehrung über die Voraussetzungen einer Zahlung auf künftige Einlageschuld bei einer Kapitalerhöhung. (Leits. n. amtl.)

LG Bremen, Urteil vom 05.06.2009, 4 O 812/08, rkr. (aus: DStR 30/2009, S. 1556)

20. Haftung des Steuerberaters wegen unterlassener Hinweise auf Fehler des Vorberaters

BGB §§ 280, 611 ff.; ZPO §§ 253, 256; AO § 227

Wird dem Steuerberater nach Beendigung des Mandats des Vorberaters der Auftrag erteilt, nunmehr an dessen Stelle für die Folgejahre die (gewerbe-)steuerliche Beratung durchzuführen, ist er ohne besondere Mandatserteilung nicht verpflichtet, den Mandanten auf etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vorberater wegen einer fehlerhaften (gewerbe-)steuerlichen Beratung in den Vorjahren hinzuweisen. (Leits. n. amtl.)

LG Köln, Urteil vom 12.03.2009, 2 O 254/08, BeckRS 2009, 12426, n. rkr., Berufung eingelegt, Az.: OLG Köln: 8 U 24/09 (aus: DStR 28/2009, S. 1451)

21. Mitteilungspflichten der Finanzbehörden über Berufspflichtverletzungen

Ein gleichlautender Erlass der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 10.10.2008 gibt Anlass zu einem Hinweis auf § 10 Abs. 1 StBerG. Danach haben die Finanzbehörden den Steuerberaterkammern Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich der konkrete Verdacht einer Berufspflichtverletzung des Steuerberaters ergibt. Zu diesen Mitteilungen sind die Finanzbehörden verpflichtet, ihnen steht insoweit kein Ermessen zu. Betroffen sein können auch die Pflichten als Steuerpflichtiger, also Pflichten, die nicht nur unmittelbar im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen. Mitteilungspflichtig sind somit bestehende Steuerrückstände, häufige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Nichtabgabe von Steuererklärungen oder säumiges Abgabeverhalten, die Nichtabführung von Lohnsteuer für Mitarbeiter, die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis aufgrund der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder wegen Erlasses eines Haftbefehls zur Vorführung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung u. ä..

Gemäß § 10 Abs. 2 StBerG müssen die Finanzbehörden auch Informationen an die zuständige Steuerberaterkammer übermitteln, die für die Bestellung oder Wiederbestellung als Steuerberater bzw. für deren Widerruf, für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft oder deren Widerruf erforderlich sind. Hierbei kann es sich z.B. um die Bekanntgabe eines die Bestellung hinderlichen Vermögensverfalls oder die nicht mehr gegebene und den Widerruf auslösende verantwortliche Leitung einer Steuerberatungsgesellschaft handeln.

Ausführlich hierzu Artikel „Mitteilung der Finanzbehörden über Pflichtverletzungen und andere Informationen gemäß § 10 StBerG“ in DStR 47/2008, S. 2285 ff. sowie „Mitteilungs- und Auskunftspflichten der Steuerberaterkammer“ in DStR 32/2009, S. 1665.

22. Bezeichnung „Zertifizierter Finanzplaner (FH)“ weder zulässige weitere Berufsbezeichnung noch erlaubter Zusatz

GG Art. 12; StBerG §§ 43, 57, 57a

- a) Die Eindeutigkeit der Berufsbezeichnung muss gewahrt bleiben.
- b) Das Führen der Bezeichnung „Zertifizierter Finanzplaner (FH)“ ist unzulässig. Bereits das Kürzel „FH“ ist irreführend, im Übrigen handelt es sich weder um eine zulässige weitere Berufsbezeichnung noch um einen erlaubten Zusatz zu einer solchen.
- c) Auf Zusatzqualifikationen darf an anderer Stelle der Geschäftspapiere hingewiesen werden. (Leits. n. amlt.)

OLG Karlsruhe, Urteil vom 15.05.2009, StO 1/08 – StL 3/07, n. rkr., BeckRS 2009, 17597
(aus: DStR 35/2009, S. 1826)

23. Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG): Registrierung von Rechtsbeiständen im Rechtsdienstleistungsregister

Allen Berufsangehörigen, die aufgrund entsprechender Alterlaubnisse neben ihrer Berufsbezeichnung „Steuerberater“ zusätzlich die Bezeichnung „Rechtsbeistand“ führen, wird empfohlen, das neue Rechtsdienstleistungsregister (www.rechtsdienstleistungsregister.de) daraufhin zu überprüfen, ob sie in dem Register mit der Bezeichnung „Rechtsbeistand“ eingetragen sind.

Bei der Eintragung in das Rechtsdienstleistungsregister wurden durch die verschiedenen Registrierungsbehörden teilweise unterschiedliche Formulierungen gewählt. Nur bei einer Registrierung, in der ausdrücklich das Wort „Rechtsbeistand“ genannt ist, ist aber gewährleistet, dass diese Berufsbezeichnung auch weiterhin geführt werden darf. Die Berufsangehörigen, die nach Inkrafttreten des RDG zur Wahrung ihrer Rechte eine entsprechende Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister beantragt haben, sollten daher den Wortlaut ihrer Registrierung im

Rechtsdienstleistungsregister sorgfältig überprüfen und gegebenenfalls eine Korrektur der Eintragung beantragen. Nach Auskunft des Bundesministeriums der Justiz kann ein entsprechender Antrag formlos gestellt werden. Eine Übersicht der zuständigen Registrierungsbehörden finden Sie im Internet unter

www.rechtsdienstleistungsregister.de.

24. Keine Pflicht zur Herausgabe von Mandantenunterlagen bei offenen Gebührenforderungen

StBerG § 66 Abs. 2; BGB § 273 Abs. 3, §§ 387, 389

- a) Eine Mandantin hat gegen ihren vormaligen Steuerberater regelmäßig keinen im Wege einer einstweiligen Verfügung durchsetzbaren Anspruch auf Herausgabe der Buchhaltungsunterlagen, solange sie offene Honorarforderungen des Steuerberaters noch nicht befriedigt hat und der Steuerberater deswegen ein Zurückbehaltungsrecht ausübt, wenn hierdurch der Hauptsacherechtsstreit vorweg entschieden würde und die Mandantin die streitgegenständlichen Unterlagen beim Steuerberater kopieren kann. Insoweit fehlt es an einem Verfügungsgrund.
- b) Steuerberater sind in dieser Situation auch nicht verpflichtet, einer vormaligen Mandantin dringend benötigte Buchhaltungsunterlagen, über deren Herausgabe ein Rechtsstreit anhängig ist, in Kopie zur Verfügung zu stellen, solange sie anbieten, dass sich die Mandantin diese Unterlagen in der Steuerberaterkanzlei kopieren kann. (Leits. n. amlt.)

OLG Köln, Beschl. vom 05.01.2009, 8 W 127/08
(aus: DStR 24/2009, S. 1228)

25. Hinweispflicht des Steuerberaters bei fehlerhaften Rechnungen

Im Rahmen eines erteilten Buchhaltungsmandats gilt für einen Steuerberater die Devise: „Hinweise sind gut – Kontrolle ist besser“. Auf diesen Nenner lässt sich ein Urteil des OLG Celle vom 21.05.2008 (3 U 26/08) bringen.

Der Kläger, ein Architekt, machte Schadenersatzansprüche gegen seinen früheren Steuerberater geltend. Anlässlich einer Betriebsprüfung war festgestellt worden, dass es in der Rechnungslegung des Architekten zu einem doppelten Ausweis der Umsatzsteuer kam, nämlich zuerst in den Abschlagsrechnungen und dann in der Schlussrechnung, bei welcher die Gesamtrechnungssumme nochmals der Umsatzsteuer unterworfen wurde. Unmittelbar im Anschluss an die Betriebsprüfung übertrug der Architekt dem Steuerberater das Buchführungsmandat. Im Rahmen der Bearbeitung der Buchhaltung stellte sich heraus, dass der Architekt erneut in seinen Rechnungen den Fehler wiederholte und doppelte Umsatzsteuer auswies.

Dies nahm eine Mitarbeiterin des beklagten Steuerberaters zum Anlass, den Architekten schriftlich auf den Fehler aufmerksam zu machen, ihm das Muster einer korrekten Schlussabrechnung zu übersenden und darauf hinzuweisen, dass er die Umsatzsteuer doppelt an das Finanzamt abführen müsse (§ 14 c Abs. 1 UStG), wenn er sich nicht an diese Art der Rechnungsschreibung halte. Trotz des deutlichen und richtigen Hinweises unterließ dem Architekten der Fehler danach noch in weiteren 15 Fällen. Es kam zwar letztlich in keinem Fall zu einer dauerhaften Doppelverrechnung der Umsatzsteuer, da die Rechnungen erfolgreich berichtigt werden konnten. Jedoch realisierte sich ein Schaden dadurch, dass für die Dauer des doppelten steuerlichen Ausweises, Zinsen gem. § 233 a AO i. H. v. 0,5 % p. m. bestandskräftig festgesetzt wurden. Insgesamt summierten sich die Zinsen auf einen Betrag von fast 94.000 EUR.

Das OLG Celle verurteilte den Steuerberater zur Zahlung der Zinsen im Rahmen der Schadenersatzhaftung. Da der Steuerberater mit der Erledigung der Buchhaltung des Klägers betraut worden war, war er zunächst verpflichtet, diesen auf seine Fehler und deren Folgen aufmerksam zu machen. Dieser Pflicht hat er durch den Hinweis seiner Mitarbeiterin vorliegend auch genügt. Hiermit war es jedoch nach Auffassung des Gerichts in der vorliegenden Fallkonstellation nicht getan. Zwar gebe es keine allgemeine Pflicht des Steuerberaters in jedem Fall zu überprüfen, ob ein Hinweis vom Mandanten befolgt und umgesetzt werde. Vielmehr dürfe ein Steuerberater im Allgemeinen davon ausgehen, dass ein Hinweis an den Mandanten jedenfalls dann, wenn er wie vorliegend klar und unmissverständlich war, von diesem auch befolgt werde. Sofern dem Steuerberater bzw. seinen Mitarbeitern nach der Erteilung des Hinweises jedoch weiterhin fehlerhafte Rechnungen im Rahmen des Buchhaltungsmandats vorgelegt werden, habe der Steuerberater die vertragsgemäße Pflicht, den Mandanten auf den nicht abgestellten Fehler erneut hinzuweisen. Gerade weil der Architekt den Fehler bereits in der Vergangenheit begangen hatte, wäre es die Verpflichtung des Steuerberaters gewesen, sich im Rahmen des Buchhaltungsmandats dessen Rechnungen genauer anzusehen.

Ein Mitverschulden des Architekten erkannte das Gericht nicht. Gehe es wie vorliegend im Wesentlichen um rechtliche Fragen, nämlich um die Umsetzung des § 14 Abs. 5 S. 2 UStG bei der Rechnungsstellung, habe zu gelten, dass derjenige, der sich auf die Beratung durch einen Fachmann verlässt, sich ein Mitverschulden grundsätzlich nicht anrechnen lassen muss. Da der Architekt den Steuerberater nach der Aufdeckung des Fehlers in der Betriebsprüfung gerade mit der Buchhaltung betraute, damit dieser Fehler nicht mehr vorkomme bzw. falls doch, der Steuerberater dies bemerken und ihn abstellen und für eine alsbaldige Berichtigung sorgen werde, bestand eine Vertragspflicht für den Steuerberater, den später sich realisierenden Schaden zu verhindern. Auch den Einwand des Steuerberaters, der Architekt sei durch seinen Hinweis „bösgläubig“ geworden und habe allen Anlass gehabt, künftig bei der Erstellung seiner Rechnungen darauf zu achten, dass kein doppelter Aus-

weis von Umsatzsteuer erfolgt, ließ das Gericht nicht gelten. Denn diese gesteigerte Aufmerksamkeitspflicht habe in gleichem Maße auch für den Steuerberater bestanden. Auch ihm sei durch seine Kenntnis der Rechnungen im Rahmen des Buchhaltungsmandats bekannt gewesen, dass sich das Problem des doppelten Umsatzsteuerausweises nicht erledigt habe. Eine andere Beurteilung bezüglich des Mitverschuldens sei nur bei einem vorsätzlichen Verhalten des Architekten angebracht. Hierfür gebe es jedoch vorliegend keine Anhaltspunkte, insbesondere könne von einer wiederholt fehlerhaften Rechnungsausstellung trotz vorangegangenen Hinweis nicht auf einen Vorsatz des Architekten geschlossen werden.

Die Frage, ob der Steuerberater den Architekten auch auf die anfallenden Zinsen infolge des doppelten Umsatzsteuerausweises hätte hinweisen müssen, hat das Gericht als nicht entscheidungserheblich vorliegend offen gelassen. Da Steuerberater jedoch generell im Rahmen ihres Auftrages den Mandanten umfassend zu beraten und ungefragt über alle bedeutsamen steuerlichen Einzelheiten und deren Folgen zu unterrichten und diesen insbesondere vor Schaden zu bewahren haben, ist ein solcher Hinweis zur Vermeidung der Haftungsgefahr dringend zu empfehlen.

Für die Praxis:

In der täglichen Praxis einer Steuerberaterkanzlei bekommt der Steuerberater regelmäßig nicht sämtliche der vom Mandanten eingereichten Buchhaltungsbelege zu sehen. Es ist daher weiterhin dringend anzuraten, die mit der Buchhaltung betrauten Mitarbeiter über das Urteil und seine praktischen Folgen zu informieren. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Mitarbeiter, die mit haftungsträchtigen Buchhaltungsmandaten im Bau- und Handwerkerbereich befasst sind. Auch regelmäßige persönliche Stichproben des Steuerberaters sind angezeigt. Im Übrigen sei nochmals auf die Pflicht des Steuerberaters zur Überprüfung auch der Eingangsrechnungen des Mandanten hingewiesen, sofern ihm diese in Papierform vorliegen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Prüfung der formalen Ordnungsmäßigkeit der Belege für den gerade im Baubereich oftmals betragsmäßig nicht unerheblichen Vorsteuerabzug.

(aus: StBK Nürnberg, KM 2/2009)

26. Abrechnung von Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung

Anträge auf Aussetzung der Vollziehung spielen in der Praxis eine erhebliche Rolle. Ob und wie diese Anträge abgerechnet werden können, hängt davon ab, ob der Antrag im außergerichtlichen oder im gerichtlichen Verfahren gestellt wird.

a) Außergerichtliches Verfahren

Nach § 361 AO ist das Aussetzungsverfahren Teil des Rechtsbehelfsverfahrens. Auch nach § 40 Abs. 7 StBGebV ist das Verfahren auf Aussetzung der Vollzie-

hung oder auf Beseitigung der aufschiebenden oder hemmenden Wirkung zusammen mit dem Rechtsbehelfsverfahren eine Angelegenheit.

Steuerberater führt Einspruchsverfahren

Führt der Steuerberater für den Mandanten also das Einspruchsverfahren, erhält er für diesen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung keine zusätzliche Gebühr. Durch die Stellung eines entsprechenden Antrags erhöht sich auch nicht der Gegenstandswert für das Rechtsbehelfsverfahren. Die Bestimmung des Gegenstandswertes für das Aussetzungsverfahren ist in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung streitig. Teilweise wird der Gegenstandswert mit 10 % des Gegenstandswertes der Hauptsache, teilweise mit 25 % des Gegenstandswertes der Hauptsache angenommen (s.u.). Eine Addition des Gegenstandswertes des Einspruchsverfahrens und des Aussetzungsverfahrens ist aber nicht gerechtfertigt, da es sich trotz unterschiedlicher Gegenstandswerte um dieselbe Angelegenheit und denselben Gegenstand handelt.

Kürzung der Einspruchsgebühr

Die Finanzgerichte vertreten vereinzelt die Auffassung, dass bei gleichzeitig mit dem Einspruch beantragter Aussetzung der Vollziehung sogar eine Kürzung der für den Einspruch verdienten Geschäftsgebühr nach § 40 StBGebV um 1/10 vorzunehmen ist (FG Bremen, Beschl. vom 06.02.1992, II 235/91, EFG 1992, 417, 418; FG Baden-Württemberg, Beschl. vom 31.01.1994, 6 K 96/91, EFG 1994, 846).

Diese Auffassung führt zu dem absurden Ergebnis, dass die objektiv schwierigen Einspruchsverfahren diejenige Partei bei einem späteren Obsiegen vor dem Finanzgericht bei der nachfolgenden Kostenfestsetzung benachteiligt würde, die im Gegensatz zu einer anderen Partei ein Verwaltungsverfahren auf Aussetzung der Vollziehung betrieben hat. Die Auffassung der Finanzgerichte findet auch in der StBGebV keine Stütze. In der Kommentarliteratur wird deshalb zu Recht die Auffassung vertreten, dass ein zusätzlich gestellter Antrag auf Aussetzung der Vollziehung eine höhere Rahmengebühr nach der einschlägigen Vorschrift des § 40 StBGebV rechtfertigt (z.B. Meyer/Goetz, § 44 StBGebV Rz. 5; Chalier/Berners, § 40 StBGebV Rz. 47). Möglich ist auch die Vereinbarung einer höheren Gebühr nach § 4 StBGebV.

Mandant oder Dritter führen Einspruchsverfahren

In dem Sonderfall, dass der Steuerberater das Einspruchsverfahren nicht führt, etwa weil der Mandant selbst Einspruch eingelegt hat, und nur einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellt (isoliertes Aussetzungsverfahren) kann dieser Antrag separat abgerechnet werden. Maßgebliche Gebührevorschrift ist § 23 Satz 1 Nr. 10 StBGebV. Danach erhält der Steuerberater für sonstige Anträge, soweit sie nicht in Steuererklärungen gestellt werden eine Gebühr von 2/10 bis 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A. Der Gegenstandswert kann in Anlehnung an die finanzgerichtliche Rechtsprechung mit mindestens 10 % des Streitwertes der Hauptsache angesetzt werden (s.u.). Diese Ausführungen gelten nicht nur für Anträge auf Aussetzung der Vollziehung, sondern auch für Verfahren auf Beseitigung einer aufschiebenden oder hemmenden Wirkung.

b) Finanzgerichtliche Verfahren

Für die gerichtlichen Aussetzungsverfahren nach § 69 Abs. 3 FGO und die eher seltenen einstweiligen Anordnungen nach § 114 Abs. 1 FGO gelten über § 45 StBGebV die Vorschriften des RVG. Anders als im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren sind das Hauptsacheverfahren und das Verfahren nach den §§ 69 Abs. 3, 114 Abs. 1 FGO aber verschiedene Angelegenheiten (§ 17 Nr. 4 RVG).

Sie können also neben den Gebühren in der Hauptsache eine Verfahrens- und ggf. eine Terminsgebühr im Aussetzungsverfahren oder in einstweiligen Anordnungsverfahren verdienen.

Höhe der Verfahrensgebühr im AdV-Verfahren umstritten

Die Verfahrensgebühr im Hauptsacheverfahren beträgt nach Nr. 3200 VV RVG 1, 6, die Terminsgebühr nach Nr. 3202 VV RVG 1, 2. Allerdings ist in der Rechtsprechung der Finanzgerichte umstritten, ob der Steuerberater auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vor dem Finanzgericht eine Verfahrensgebühr in Höhe von 1,6 und nicht nur in Höhe von 1,3 beanspruchen kann (für eine 1,6-Gebühr: FG Düsseldorf, Beschl. vom 24.10.2008, 6 Ko 768/08, EFG 2009, 217; Sächsisches FG, Beschl. vom 27.03.2006, 3 Ko 243/06, Haufe-Index 1510791, EFG 2006, 1103; für eine 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG; Niedersächsisches FG, Beschl. vom 27.04.2005, 6 Ko 3/05, Haufe-Index 1454512, EFG 2005, 1803).

Die unterschiedlichen Auffassungen resultieren aus der Vorbemerkung 3,2 Abs. 2 des VV RVG. Dort ist geregelt, dass sich die Gebühren im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit auf

- Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung,
- Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung oder
- Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes

und im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach Abschnitt 1 bestimmen, der lediglich eine Verfahrensgebühr in Höhe von 1,3 vorsieht (Nr. 3100 VV RVG).

Beratungshinweis

Da diese Vorbemerkung jedoch nicht auf Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit verweist, sollten sie unter Berufung auf das FG Düsseldorf und Sächsische FG auch im Aussetzungsverfahren immer eine 1,6-Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV RVG berechnen.

Höhe des Gebührenstreitwertes im AdV-Verfahren ist umstritten

Unterschiedliche Auffassungen bestehen auch hinsichtlich des Gebührenstreitwertes im Aussetzungsverfahren. Der BFH legt regelmäßig 10 % des Streitwertes der Hauptsache zugrunde (BFH, Beschl. vom 26.04.2001, V S 24/00, BStBl II 2001, 498). Immer mehr Finanzgerichte gehen allerdings dazu über, 25 % des Streitwertes der

Hauptsache zugrunde zu legen (z. B. FG Hamburg, Beschl. vom 31.07.2007, IV 169/05, Haufe-Index 1873119, EFG 2008, 488; FG Düsseldorf, Beschl. vom 25.05.2005, II V 5884/03 A (E), Haufe-Index 1384585, EFG 2005, 1285).

Beratungshinweis

Diesen höheren Streitwert von 25 % der Hauptsache sollten Sie auch im Rahmen eines Kostenfestsetzungsantrags zugrunde legen.

Hierfür sprechen folgende Gründe: Regelmäßig prägt das Aussetzungsverfahren mit seinen Hinweisen zu den rechtlichen wie auch tatsächlichen Aspekten des Streitfalles den weiteren Verlauf des Hauptsacheverfahrens. So ermöglicht eine gerichtliche Aussetzungsentscheidung den Beteiligten in einer Vielzahl von Fällen die konkrete Abschätzung des eigenen Prozessrisikos, in dem das Gericht neben einer vorläufigen Sachverhaltswürdigung zugleich auch seine vorläufige Rechtsauffassung darlegt. Auch in Fällen, in denen das Gericht die Rechtslage als offen ansieht, wird durch die vorzunehmende Benennung der nach Auffassung des Gerichts streiterheblichen Sach- und Rechtsfragen das Hauptsacheverfahren beeinflusst.

(Quelle: Der Honorar-Brief für Steuerberater, 03/2009 S. 4 ff.)

27. Honorarrückzahlung durch den Steuerberater bei Insolvenz des Mandanten

Immer wieder erreichen die Kammergeschäftsstelle Anfragen von Kammermitgliedern, gegen die von einem Insolvenzverwalter Honorarrückforderungsansprüche geltend gemacht werden, nachdem der ursprüngliche Mandant des Steuerberaters Insolvenzantrag stellen musste.

Grundsätzliche Problematik

Die Novellierung der Insolvenzordnung zum 1. Januar 1999 hat in den §§ 129 ff. dem Insolvenzverwalter ein reiches Instrumentarium an Anfechtungstatbeständen mit an die Hand gegeben. Allein aufgrund unglücklicher Zeitumstände können daher vereinnahmte Honorare durch den späteren Insolvenzverwalter über das Vermögen einer Mandantin angefochten und vom Insolvenzverwalter zur Insolvenzmasse zurückgefordert werden.

Inbesondere Problem der Zahlungsunfähigkeit eines Mandanten

In der Regel wird der Steuerberater durch die von ihm vorgenommene Bilanzerstellung Kenntnis von einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung seines Mandanten haben bzw. Kenntnis von Umständen haben, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag zum Insolvenzverfahren schließen lassen (vgl. § 130 Abs. 2 InsO).

Vereinnahmt der Steuerberater mit Kenntnis der Krise z. B. in den letzten drei Monaten vor dem Insolvenzantrag des Mandanten Honorare für erbrachte Leistungen, so ist diese Vereinnahmung durch den späteren Insol-

venzverwalter gem. § 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO anfechtbar. Der Steuerberater muss diese zurückzahlen.

Diese Feststellung hat auch das Amtsgericht Viersen in einem Urteil vom 05.02.2008 (Az.: 32 C 233/07) bestätigt. Hiernach können vom Insolvenzverwalter Zahlungen an den Steuerberater in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens angefochten werden, wenn der Mandant im Zahlungszeitpunkt zahlungsunfähig war und der Steuerberater die Zahlungsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt kannte. Hierbei wird widerlegbar **vermutet**, dass der Steuerberater die Zahlungsunfähigkeit des Mandanten kannte bzw. Kenntnis von Umständen hatte, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit schließen lassen. Das Urteil des Amtsgerichts Viersen wird zitiert in den Gerling-Informationen aktuell Nr. 6/November 2008, S. 207 ff..

Es stellt sich damit dem Steuerberater die Frage, wie er vereinnahmte Honorare insolvenzfest machen kann.

Gegenstrategie des Steuerberaters kann es daher nur sein, durch Vorschussanforderungen (§ 8 StBGebV) bzw. durch eine dokumentierte Zug-um-Zug-Herausgabe seiner erbrachten Leistungen an den Mandanten gegen sofortige Zahlung eine stringente Gebührenpolitik zu betreiben. Sowohl im Falle der Vorschussanforderung wie auch bei der Herausgabe der Arbeitsergebnisse Zug-um-Zug gegen Zahlung wird es sich um ein insolvenzrechtliches „Bargeschäft“ im Sinne des § 142 InsO handeln. Hier ist (ausnahmsweise) die erhaltene Zahlung nicht anfechtbar, da die Insolvenzmasse nicht durch Zahlungsabfluss geschädigt wurde, sondern ihr zeitnah ein Leistungsäquivalent (z. B. Erhalt der Bilanz) zugeführt worden ist.

Ein Bargeschäft liegt nicht mehr vor, wenn die fällige Zahlung gestundet wird, da dann der erforderliche enge zeitliche Zusammenhang zwischen Leistung und Zahlung nicht mehr gegeben ist.

Hereinnahme von Sicherheiten

In gleicher Weise ist die Hereinnahme von Sicherheiten anfechtbar, wenn sich der Steuerberater zur Absicherung von Honorarforderungen in der Vergangenheit z. B. Sparbücher oder Wirtschaftsgüter abtreten/übereignen lässt. Hier liegt eine inkongruente Deckung im Sinne des § 131 InsO vor, da der Steuerberater die Sicherheit zu dieser Zeit und in der gewährten Weise nicht beanspruchen konnte.

Anders liegt der Fall wieder nur, wenn er sich die Sicherheit Zug um Zug gegen die Herausgabe von Arbeitsergebnissen gewähren lässt (Bargeschäft, siehe oben).

Lastschriftverfahren

Auch Lastschriftinzüge können durch den Insolvenzverwalter widerrufen werden. Insoweit empfiehlt es sich, in der Krise Honorare besser durch den Mandanten überweisen zu lassen. Bei der Annahme eines Schecks ist zu beachten, dass dieser durch den Insolvenzverwalter oder durch das bezogene Kreditinstitut gesperrt werden kann.

28. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Haftung des steuerlichen Beraters in den Jahren 2007/08

- von Dr. Detlev Fischer, Richter am BGH, Karlsruhe, in Der Betrieb, Heft 21 vom 22.05.2009, S. 1111 f.

Formen der Berufsausübung – Steuerberatungs-GmbH und Partnerschaftsgesellschaft

- von Dr. Heinz-Willi Kamps/Dr. Markus Wollweber, Köln, DStR Nr. 36/2009, S. 1870

Mitteilungs- und Auskunftspflichten der Steuerberaterkammern

- von Dr. Helge Mutschler, Hannover, in DStR 32/2009, S. 1665

Die Vergütung von Steuerberatern

Praktische Hinweise zur Gestaltung von Vergütungsvereinbarungen

- von Thorsten Lotz, Frankfurt a. M., in DStR 33/2009, S. 1716

Beratungsfeld Mediation: Was Steuerberater daraus machen können.

- von RA Dr. Volker Römermann und RA Valeska Schwarz, in Stbg 4/2009, S. 170

Unternehmensberatung als Zukunftschance für Steuerberater?

- von Prof. Dr. Axel Pestke, in Stbg 4/2009, S. 181

III. Ausbildungswesen

29. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Sommer 2009 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Die Sommerprüfung 2009

- schriftlicher Teil am 20.04./21.04.09
- mündlicher Teil vom 16.06.09 bis 01.07.09

hatte folgende Ergebnisse:

Zahl der Teilnehmer	bestanden	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
102	81	0	1	25	55	21	19	2
	79,4		1,2	30,9	67,9	20,6	90,5	9,5

30. Ausbildungsabschlussfeier am 11. Juli 2009 in Potsdam

Am 11.07.2009 fand im Saal „Zeppelin“ des Kongresshotels „Am Templiner See“ für die Absolventen der Abschlussprüfung zum/zur Steuerfachangestellten die traditionelle Ausbildungsabschlussfeier statt. Durch den Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Wolfgang Hey, wurden ca. 300 Gäste, darunter die Prüfungsabsolventen mit ihren Angehörigen, Ausbilder, Fachlehrer der Oberstufenzentren sowie Prüfungsausschussmitglieder begrüßt.

Mit besonderer Freude konnte Herr Hey auch zahlreiche Ehrengäste wie z.B. den Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Herrn Michael Richter, die Schatzmeisterin der Steuerberaterkammer Brandenburg, Frau Ursula Köppel, die Vorsitzende des Berlin-Brandburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e. V., Frau Ute Zwernemann-Krüger, den Präsidenten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, Herrn Wolfgang Wawro, die Schulleiterin des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin, Frau Uta Jolk, die Schulleiterin des Oberstufenzentrums II Potsdam, Frau Christina Weigel sowie deren zuständigen Abteilungsleiter, Herrn Jürgen Berkefeld sowie die zuständige Abteilungsleiterin des Oberstufenzentrums II Spree-Neiße, Frau Yvonne Spallek, begrüßen.

Aufmerksam verfolgten die Gäste die Grußworte des Staatssekretärs im Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Michael Richter. Er würdigte in seiner Festrede die Anstrengungen der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Brandenburg bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen. Neben der Sicherung des Fachkräftebedarfs habe die Berufsausbildung auch eine nicht zu unterschätzende soziale Komponente. Eine abgeschlossene Berufsausbildung sei eine gute Basis für die Zukunft des Einzelnen und der Gesellschaft.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg betonte in seiner Rede, dass die erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer mit Recht stolz auf sich sein können, weil sie den Ansprüchen, die im Rahmen der Abschlussprüfung an die Teilnehmer gestellt worden seien, gerecht wurden. Der Beruf des „Steuerfachangestellten“ sei nach wie vor ein attraktiver und nachgefragter Ausbildungsberuf.

Er lobte die Motivation der Prüfungsabsolventen, die Berufsausbildung mit guten Ergebnissen zu absolvieren. Dabei müsse von allen Beteiligten eine wirksame Unterstützung gegeben werden.

Als Vertreterin der Oberstufenzentren hob die Schulleiterin des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin, Frau Uta Jolk, die Leistungen der Prüfungsteilnehmer hervor und wies darauf hin, dass für eine erfolgreiche berufliche Laufbahn vor allem die ständige Fortbildungsbereitschaft der Mitarbeiter von Steuerberatern von Bedeutung sei.

Die erfolgreichen Absolventen erhielten ihre Prüfungszeugnisse aus den Händen von Frau Ursula Köppel, Vorstandsmitglied und Schatzmeisterin der Steuerberaterkammer Brandenburg, sowie Herrn Staatssekretär Michael Richter.

Die Prüfungsteilnehmerin Mareen Haas ließ in einer kurzweiligen Rede, welche mit viel Applaus bedacht wurde, die vergangenen drei Ausbildungsjahre vorüberziehen.

Die musikalische Umrahmung gestaltete die Band „BROKEN GLASS“ der Musikschule „Johann-Sebastian Bach“ Potsdam unter der Leitung von Herrn Atanassov. Die dargebotenen musikalischen Beiträge wurden von den Anwesenden mit viel Beifall bedacht.

Als einzige Prüfungsteilnehmerin wurde mit einem Buchpräsent für Leistungen mit dem Prädikat „Gut“ geehrt:

Name	Ausbildung
Haas, Mareen	Oberstufenzentrum II Potsdam / HBP Treuhand GmbH, StBG, Frankfurt / Oder.

Dazu ein besonderer Glückwunsch!

Allen erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Abschlussprüfung Sommer 2009 übermitteln wir unsere herzlichsten Glückwünsche und alles Gute für die weitere berufliche und persönliche Zukunft.

31. Ausbildungsumfrage anlässlich der Abschlussprüfung – Sommer 2009 –

An der Umfrage beteiligten sich insgesamt 60 Prüfungsabsolventen der Sommerabschlussprüfung 2009, davon haben 59 Absolventen im Rahmen einer Ausbildung sowie 1 Absolvent im Rahmen einer betrieblichen Umschulung den Beruf des Steuerfachangestellten erlernt (Rücklaufquote = 74,1 %).

Von den Absolventen würden 53 Absolventen (88,3 %) den Ausbildungsberuf (die Umschulung) weiterempfehlen; 7 Absolventen (11,7 %) würden den Ausbildungsberuf (die Umschulung) bedingt oder nicht weiterempfehlen.

Auf den Ausbildungsberuf aufmerksam wurden die Befragten wie folgt:

- Information der Schule	0	= 0,0 %
- Information des Arbeitsamtes	16	= 20,5 %
- Eltern, Verwandte, Bekannte	31	= 40,0 %
- Anzeige in der Tageszeitung	8	= 10,0 %
- Steuerberater	2	= 2,6 %
- Informationsveranstaltungen	5	= 6,4 %
- Printmedien/Internet	16	= 20,5 %

(darin enthalten 17 Mehrfachmeldungen)

Die theoretische und praktische Ausbildung/Umschulung insgesamt benoteten mit den Noten „sehr gut“ und „gut“ 61,7 % der Absolventen; 28,3 % der Absolventen vergaben die Note „befriedigend“ und 10 % der Absolventen bewerteten die Ausbildung/Umschulung mit den Noten „ausreichend“ und „mangelhaft“. Die Note „ungenügend“ wurde nicht vergeben.

Der fachliche Teil des theoretischen Unterrichts wurde von 60 % (= 36) der befragten Absolventen mit der Note „sehr gut“ und „gut“ bewertet; 20 Absolventen = 33,3 % vergaben die Note „befriedigend“ und nur 6,7 % der Absolventen, das entspricht einem Anteil von 4 Absolventen benoteten den fachlichen Teil des Unterrichts mit „ausreichend“. Die Noten „mangelhaft“ und „ungenügend“ wurden nicht vergeben.

Der allgemeine Teil des theoretischen Unterrichts wurde von 56,7 % der befragten Absolventen mit den Noten „sehr gut“ und „gut“ benotet. Die Note „befriedigend“ vergaben 17 Absolventen, das entspricht einem Anteil von 28,3 %. Die Note „ausreichend“ wurde von 13,3 % der Absolventen vergeben. Hier wurde die Note „ungenügend“ nicht vergeben, jedoch ein Absolvent (= 1,7 %) vergab die Note „mangelhaft“.

Von 60 Absolventen wurde der praktische Teil der Ausbildung/Umschulung wie folgt bewertet:

Insgesamt 38 Absolventen benoteten den praktischen Teil der Ausbildung mit den Noten „sehr gut“ und „gut“ – dies entspricht 63,4 %. Die Note „befriedigend“ wurde von 11 Absolventen = 18,3 % sowie die Noten „ausreichend“ und „mangelhaft“ wurden insgesamt von 11 Absolventen = 18,3 % vergeben. Die Note „ungenügend“ wurde in diesem Fall nicht erteilt.

Nach der Abschlussprüfung

- verbleiben 37 Absolventen in der Ausbildungspraxis	= 61,7 %
- wechseln 17 Absolventen in eine andere Steuerberaterpraxis	= 28,3 %
- werden nur 3 Absolventen in einem anderen Beruf arbeiten	= 5,0 %
- werden 3 Absolventen ein Studium beginnen	= 5,0 %
- 1 Absolvent gab an, dass dieser zum Zeitpunkt der mündlichen Abschlussprüfung noch ohne Beschäftigungsverhältnis war	= 1,5 %

Wir können abschließend feststellen, dass insgesamt 90 % der Absolventen nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten im steuerberatenden Beruf verbleiben, was ein überaus positives Ergebnis ist. Es ist davon auszugehen, dass nur ein Absolvent zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung ohne Beschäftigungsverhältnis, d. h. arbeitslos war.

Die Höhe der Ausbildungsvergütung bei der Berufswahl schätzten die Absolventen (ehemalige Auszubildende) wie folgt ein:

sehr wichtig	1	= 1,7 %
wichtig	6	= 10,0 %
untergeordnet	23	= 38,3 %
spielte keine Rolle	30	= 50,0 %

Nach wie vor können wir feststellen, dass bei den Absolventen für die Berufswahl die Ausbildungsvergütung eine eher untergeordnete Rolle bzw. keine Rolle spielte. (= 88,3 %).

32. Steuerfachwirtprüfung 2009/10

Wie bereits im Mitteilungsblatt 2/2009, Tz. 32, bekanntgegeben, werden die Klausuren der Steuerfachwirtprüfung im bundesweiten Prüfungsverbund der Steuerberaterkammern nicht mehr wie bisher an den Tagen Donnerstag bis Samstag, sondern am Mittwoch, Donnerstag und Freitag geschrieben. Dabei wird die zuletzt geänderte Reihenfolge der Klausuren weiterhin beibehalten. Der schriftliche Teil der diesjährigen Steuerfachwirtprüfung wird somit wie folgt durchgeführt:

- **Mittwoch, 09. Dezember 2009 – Steuerrecht I**
(Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbesteuer)
- **Donnerstag, 10. Dezember 2009 – Steuerrecht II**
(Umsatz-, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- **Freitag, 11. Dezember 2009 – Rechnungswesen**
(Buchführung und Jahresabschluss, Gesellschaftsrecht, Jahresabschlussanalyse)

Der mündliche Teil der Prüfung findet voraussichtlich im April 2010 statt.

Zur Prüfung zugelassen werden nach § 9 der Prüfungsordnung Bewerber, die im Anschluss an eine erfolgreiche Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten eine hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft oder landwirtschaftlichen Buchstelle von mindestens drei Jahren nachweisen. Für Mitarbeiter mit anderen Bildungsvoraussetzungen bestehen gesonderte Zulassungsmöglichkeiten. Einzelheiten ergeben sich aus der Prüfungsordnung, die bei der Kammergeschäftsstelle angefordert werden kann bzw. im Internet unter www.stbk-brandenburg.de zur Verfügung steht, ebenso wie der Anforderungskatalog zu den Prüfungsinhalten.

Für den schriftlichen Teil der Steuerfachwirtprüfung 2009/2010 werden als Hilfsmittel folgende Textausgaben (lose Blattsammlung oder gebunden) zugelassen:

- **Steuerrecht**
Steuergesetze, Steuerrichtlinien, Steuererlasse
(z. B. aus dem C.H. Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage)
- **Wirtschaftsrecht**
BGH, HGB, GmbHG
(z. B. Taschenbuchausgaben oder Deutsche Gesetze/Schönfelder aus dem C.H. Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage)

Die o. g. Textausgaben sollen die Rechtsvorschriften enthalten, die für die Beurteilung/Lösung der Sachverhalte/Aufgaben entsprechend der Rechtslage 2008 von Bedeutung sind. In Bezug auf die Erbschaft-/Schenkungssteuer gilt dies einschließlich der rückwirkenden Übergangsregelung/Anwendung des Erbschaftsteuerreformgesetzes mit Ausnahme der Bewertung und des Ansatzes von Betriebsvermögen. Bei der Umsatzsteuer sollen die Textausgaben die Rechtsvorschriften enthalten, die für die Rechtslage 2009 von Bedeutung sind.

Die Verantwortung für die Verwendung der erforderlichen Textausgaben obliegt dem Prüfungsteilnehmer, dies gilt insbesondere auch, sofern diese unterschiedliche redaktionelle Ergänzungen enthalten bzw. nicht enthalten. Die Texte dürfen außer Hervorhebungen durch Markierung oder Unterstreichungen keine handschriftlichen Eintragungen (z.B. Erläuterungen oder Verweise) enthalten. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch i. S. d. § 20 der Prüfungsordnung. Die Abgrenzung der einzelnen Gesetze oder Richtlinien durch sogenannte Reiter gilt als zulässige Markierung, sofern sich die Beschriftung der Reiter auf die Nennung des jeweiligen Paragraphen bzw. Richtlinienabschnitts beschränkt. Die Hilfsmittel sind vom Prüfling mitzubringen. Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Texten (weil z. B. mit Erläuterungen versehen) stellt die Kammer keinen Ersatz.

33. 19. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

Am 09.09.2009 trat der Berufsbildungsausschuss zu seiner 19. Sitzung zusammen. Unter der Leitung der Vizepräsidentin, Frau Gabriela Starck, befasste sich der Berufsbildungsausschuss u. a. mit nachfolgend genannten Tagesordnungspunkten:

- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg;
- Vorstellung der Initiative der Bundessteuerberaterkammer und der Steuerberaterkammern „Steuerfachangestellte/r? – Da steckt mehr drin als du denkst.“
- Ergebnisse der Zwischenprüfung 2008 sowie der Abschlussprüfungen und Schlussfolgerungen;

- Ergebnisse der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in;
- Beschluss über die Prüfungstermine für das Jahr 2010;
- Schulbegleitender Unterricht und „FIBU-Praxistage 2009“;
- Vorbereitung der Berufung der Ordentlichen sowie der Stellv. Mitglieder des Berufsbildungsausschusses für den Zeitraum vom 15.10.2009 bis 14.10.2013.

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses stellten fest, dass es auch im zurückliegenden Ausbildungsjahr aufgrund der guten Zusammenarbeit zwischen Berufsschulen, Ausbildungsbetrieben und Steuerberaterkammer gelungen sei, eine qualitätsgerechte Ausbildung zu sichern und durchzuführen.

Der Berufsbildungsausschuss wurde über die Initiativen der Steuerberaterkammer Brandenburg hinsichtlich der Besetzung von Ausbildungsplätzen wie folgt informiert:

- Ausbildungsappell des Vorstandes, Ausbildungsplätze für das Ausbildungsjahr 2009/10 zur Verfügung zu stellen;
- Vorstellung des Ausbildungsberufes Steuerfachangestellte/r am Oberstufenzentrum II Potsdam vor Fachabiturienten;
- Schulpaten stellen Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ in verschiedenen Schulen im Land Brandenburg vor;
- Kontakte zu Agenturen für Arbeit sowie deren Geschäftsstellen mit der Bitte um Unterstützung freie Ausbildungsplätze im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r mit geeigneten Bewerbern zu besetzen;
- Vorstellung des Ausbildungsberufes „Steuerfachangestellte/r“ anlässlich der Informationsveranstaltungen der Agenturen für Arbeit (Berufsinformationszentren);
- für Werbezwecke Flyer „Ihr Beruf „Steuerfachangestellte/r“ sowie „Steuerfachangestellte/r – Da steckt mehr drin als Du denkst!“ an fünf Agenturen für Arbeit sowie ca. 40 Geschäftsstellen versandt;
- Inserat über den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ in der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“ am 06./07.06.09;
- am 17.07.09 erneutes Schreiben an die Agenturen für Arbeit und deren Geschäftsstellen einschließlich Listen mit offenen Ausbildungsstellen versandt mit der Bitte, freie Ausbildungsstellen in die Vermittlung einzubeziehen;

Ergebnis: von ca. 30 Ausbildungsplätzen konnten 15 Ausbildungsplätze noch kurzfristig für das Ausbildungsjahr 2009/10 besetzt werden;

- Teilnahme an verschiedenen Ausbildungsmessen im Land Brandenburg durch Steuerberater bzw. Kammergeschäftsstelle.

Erfreut haben die Ausschussmitglieder festgestellt, dass durch die genannten Initiativen die Anzahl der Ausbildungsplätze gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant geblieben sind und somit an allen drei Oberstufenzentren wiederum zwei Berufsschulklassen eingerichtet werden konnten.

34. Neuer Schulstandort des Oberstufenzentrums 2 Spree-Neiße

Die Abteilungsleiterin, Frau StD Yvonne Spallek hat mit Schreiben vom 03.07.2009 wie folgt informiert:

„...die Abteilung Verwaltung verlässt zum Schuljahresende den Standort Sandower Straße 19. Unsere neue Anschrift:

OSZ 2 Spree – Neiße
Abteilung Verwaltung
Makarenkostraße 8/9
03050 Cottbus

Telefon: 0355/866940
Telefax: 0355/8669434090
E-Mail: osz2.spn@t-online.de
E-Mail-Adresse Abteilungsleiterin:
y.spallek@osz2spn.de
Schulsachbearbeiterin: Frau H. Eisen“

35. Seit 01.12.2008 ist die Bildungsprämie erhältlich

Um die Bereitschaft zu unterstützen, durch private Investitionen in die persönliche, allgemeine berufliche Weiterbildung Vorsorge für eine erfolgreiche Beschäftigungsbiographie zu treffen, hat die Bundesregierung ab 01.12.2008 die „Bildungsprämie“ eingeführt. Durch finanzielle Anreize sollen mehr Menschen zur individuellen Finanzierung von Weiterbildung motiviert und befähigt werden.

Die Prämie beträgt 154 Euro jährlich und kann dann genutzt werden, wenn der jeweils Bildungswillige – das können sowohl Arbeitnehmer als auch Selbstständige sowie Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit sein – mindestens den gleichen Betrag aus der eigenen Tasche aufbringen. Das zu versteuernde Jahreseinkommen darf allerdings derzeit 20.000 Euro für Alleinstehende (bzw. 40.000 Euro bei gemeinsam Veranlagten) nicht übersteigen.

Die Prämiengutscheine können in ausgewählten Beratungsstellen, die aktuell im Internet unter www.bildungspraemie.info einzusehen sind, angefragt werden. Die persönlichen Voraussetzungen, das Weiterbildungsziel sowie die Anforderungen an die Weiterbildung einschließlich geeigneter Weiterbildungsanbieter werden während der Prämienberatung in einer der Beratungsstellen individuell geklärt.

Kontakt:

Tel.: 0800 2623000

E-Mail: bildungspraemie@dlr.info

Internet: www.bildungspraemie.info

Quelle: Service- und Programmstelle Bildungsprämie beim Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (Projekträger im DLR), www.bildungspraemie.info

36. Rechtsprechung zur Ausbildung

- **Praktikantenschutz**

Bei der Beschäftigung von Praktikanten kann ihr missbräuchlicher Einsatz ernsthafte Konsequenzen für Praxen haben. Die LAG Baden-Württemberg (5 Sa 45/07) und Rheinland-Pfalz (10 Sa 782/07) haben jeweils in einem Gerichtsurteil entschieden, dass Praktikanten ein angemessener Arbeitslohn nachgezahlt werden müsse, wenn sie als „billige“ Arbeitskräfte „missbraucht“ würden. Darüber hinaus seien Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge nachzuentrichten.

- **Keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung**

Erneut wurde in einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. September 2008 (10 Sa 199/08) bestätigt, dass ein Auszubildender keinen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten durch den Ausbildenden für den Berufsschulbesuch hat. In seiner Begründung weist das Gericht auf das im Berufsbildungsgesetz (BBiG) verankerte Prinzip der Kostenfreiheit der Ausbildung hin (vgl. § 15 und § 19 BBiG), dass sich lediglich auf die Fortzahlung der Vergütung für die Freistellung des Berufsschulbesuches beziehe.

- **Gesundheitliche Eignung als Voraussetzung für die Ausbildung**

Das LAG Hamm hat im Fall einer Bewerberin entschieden, dass der Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit der Vorbehaltsklausel für die gesundheitliche Eignung zulässig sei. Die Bewerberin bestand auf das Ausbildungsverhältnis, obwohl das Ergebnis der Einstellungsuntersuchung für sie negativ ausfiel. Das Gericht verwies darauf, dass ein Arbeitgeber in einem Ausbildungsvertrag den Nachweis der gesundheitlichen Eignung als aufschiebende Bedingung für das Zustandekommen des Ausbildungsvertrages vereinbaren könne.

(Urteil des LAG Hamm, Az.: 9 Sa 2313/05).

- **Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

Zur Frage nach den Konsequenzen für den Ausbildungsbetrieb aufgrund eines von ihm nach Ablauf der Probezeit gekündigten Ausbildungsverhältnisses hat sich zuletzt auch das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 17.07.2007 (9 AZR 103/07, vgl. DER BETRIEB vom 28.03.2008, S. 709 f.) zu beschäftigen gehabt. Im dem vom Arbeitsgericht entschiedenen Fall kündigte der Ausbildende das Berufsausbildungsverhältnis außerordentlich. Hiergegen erhob der Auszubildende Kündigungsschutzklage. Das BAG stellte mit rechtskräftigem Urteil fest, dass durch die Kündigung das Ausbildungsverhältnis nicht beendet worden ist. Der Auszubildende setzte seine Ausbildung bei einem Weiterbildungsinstitut fort. Die Weiterbildungskosten beliefen sich auf knapp 5.000,- EUR. Diesen Betrag verlangte der Auszubildende von seinem früheren Ausbildungsbetrieb als Schadenersatz. In seiner Urteilsbegründung führt das BAG aus, dass der Auszubildende grundsätzlich Anspruch auf Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses hat, wenn das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit aus einem Grund vorzeitig aufgelöst wird, den der Ausbildungsbetrieb zu vertreten hat. Im zu entscheidenden Fall lag ein Grund für die außerordentliche Kündigung nicht vor, was auch das Arbeitsgericht festgestellt hatte. Damit hatte der ehemalige Ausbildungsbetrieb dem ehemaligen Auszubildenden den Schaden zu ersetzen, der durch das vorzeitige Lösen vom Berufsausbildungsverhältnis entstanden ist. Im zu entscheidenden Fall waren das die Ausbildungs- und Prüfungskosten, die bei dem betreffenden Weiterbildungsinstitut angefallen sind.

Im Übrigen hat das BAG festgestellt, dass nach § 16 Abs. 2 BBiG a. F. (§ 21 Abs. 2 BBiG n. F) der Anspruch auf Schadenersatz erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird. Maßgebend für den Fristbeginn ist das vertragsgemäß festgelegte Ende des Berufsausbildungsverhältnisses, nicht etwa ein im Aufhebungsvertrag vereinbarter Beendigungstermin oder der Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses.

- **Schlampiger Lehrling gefeuert**

Führen Azubis ihre Berichtshefte zu nachlässig, dann kann sie das die Lehrstelle kosten. Das ergibt sich aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichts von Schleswig-Holstein in Kiel. Demnach rechtfertigen schludrig geführte Ausbildungsnachweise die fristlose Kündigung, wenn der Lehrling zuvor mehrfach aus diesem Grund abgemahnt worden war. (Az.: 2 Sa 22/02)

- **Azubi ist niemals Mini-Jobber**

Auszubildende unterliegen der normalen Sozialversicherungspflicht. Auch bei geringer Vergütung greifen daher nicht die Sondervorschriften für Minijobs und Geringver-

diener. So urteilte das Bundessozialgericht in Kassel im Fall einer jungen Frau, die Friseurin lernt und deren Lehrlingslohn zwischen 396 und 520 EUR im Monat betrug.
(Az.: B 12 KR 14/08 R)

37. Literaturhinweis: Klausurentraining für Steuerfachangestellte – Zwischenprüfung

Von Diplom-Kaufmann Jens Lohel, Diplom-Finanzwirt (FH) Steuerberater Michael Puke und Steuerberater Jörg ten Voorde.

6., überarbeitete Auflage, 2009, 145 Seiten, Broschur,
EUR 19,80 (D) sFR 34,60
ISBN 978-3-482-52076-1

Im Laufe ihrer Ausbildung zum Steuerfachangestellten haben die Auszubildenden bereits eine Menge über Theorie und Praxis im steuerberatenden Beruf erfahren. Nun steht die Zwischenprüfung an. Sowohl in der Berufsschule als auch in der Ausbildungskanzlei fehlt es erfahrungsgemäß allerdings häufig an der notwendigen Zeit, das Erlernte auf Übungs- und Klausurfälle anzuwenden und somit für den „Ernstfall“, die Zwischenprüfung, zu trainieren.

Die Zwischenprüfung findet meist zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres statt. Sie erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- Wirtschafts- und Sozialkunde
- Rechnungswesen
- Steuerwesen

Die vorliegenden Klausuren orientieren sich in Zusammensetzung und Schwierigkeitsgrad vornehmlich an den Anforderungen in Nordrhein-Westfalen. Der Schwierigkeitsgrad entspricht jedoch auch dem, was in den meisten übrigen Bundesländern verlangt wird.

Aufgaben und Lösungen dieser Ausgabe entsprechen dem Rechtsstand 2008. Sie eignen sich daher vornehmlich zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung 2009.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

38. Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit von Grund- und Kinderfreibetrag am FG Niedersachsen anhängig

Seit dem 23. April 2009 liegt dem FG Niedersachsen unter dem Az. 7 V 143/09 die Rechtsfrage zur Entscheidung vor, ob die Höhe des Grund- und Kinderfreibetrags seit dem Jahr 2000 verfassungswidrig ist. Strittig ist ebenfalls, ob ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte wegen des eingeklagten höheren Grund- und Kinderfreibetrags eingetragen werden kann.

Die zu entscheidende Rechtsfrage betrifft eine große Anzahl von Steuerpflichtigen. Ein Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich dieser Rechtsfrage kommt bislang nicht in Frage. Ein solcher ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO erst möglich, wenn die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht ist. Noch ist die Rechtsfrage beim Finanzgericht anhängig. Ein Vorläufigkeitsvermerk käme nur in Betracht, wenn das Verfahren beim BFH oder BVerfG anhängig wäre.

Hier sollte also in jedem Einzelfall überprüft werden, ob ein Rechtsbehelfsverfahren sinnvoll erscheint, um die entsprechenden Bescheide offen zu halten.

Wir möchten ergänzend darauf hinweisen, dass der Vorläufigkeitsvermerk grundsätzlich laut BMF-Schreiben vom 1. April 2009 (IV A 3 – S 0338/07/10010) nach den Nrn. 7 (Höhe der kinderbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG) und 9 (Höhe des Grundfreibetrags § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG) im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume **ab 2001** beizufügen ist.

Das nunmehr beim FG Niedersachsen anhängige Verfahren betrifft dagegen die Rechtsfrage, ob die Höhe des Grund- und Kinderfreibetrags **seit dem Jahr 2000** verfassungswidrig ist.

39. Nachweis über Überprüfung einer MwSt-Identifikationsnummer

Seit dem 23. Juni 2009 ist eine Bescheinigung über die Überprüfung einer MwSt-Identifikationsnummer erhältlich. Möglich ist dies über die Online-MwSt-Datenbank MIAS (http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vies_home.do?selectedLanguage=de), die von der EU-Kommission nun weiter ausgebaut wurde. Nach Aufruf dieser Website kann durch Anklicken des Button „Deutsch“ die Abfrage in deutscher Sprache gestartet werden.

Die Bescheinigung soll als Nachweis dienen, dass auf Lieferungen an Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat keine Mehrwertsteuer erhoben wurde, und so den guten Glauben eines unfreiwillig in einen Betrug verstrickten Steuerpflichtigen belegen.

40. Verbot der Aufteilung nach Umsatzschlüssel ist europarechtswidrig

Das Niedersächsische Finanzgericht hat mit Urteil vom 23. April 2009 (Az. 16 K 271/06) entschieden, dass § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG gemeinschaftswidrig ist und die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Das Urteil ist auf der Website des Finanzgerichts unter www.finanzgericht.niedersachsen.de zu finden.

Im zu entscheidenden Sachverhalt hatte die Klägerin betreffend eines Wohn- und Geschäftshauses die abziehbare Vorsteuer nach dem Umsatzschlüssel aufgeteilt, obwohl eine Aufteilung nach dem Flächenverhältnis ohne weiteres möglich gewesen wäre.

In seinem Urteil führt das Niedersächsische Finanzgericht aus, dass das Finanzamt zwar die seit dem 1. Januar 2004 in Kraft getretene Regelung des § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG angewendet habe. Diese Regelung verstößt jedoch nach Auffassung des Gerichts gegen die Vorschriften der 6. EG-Richtlinie (ab dem 1. Januar 2007 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL)). Entgegen der Rechtsauffassung des beklagten Finanzamtes lässt nach Ansicht des Finanzgerichtes der Wortlaut des Art. 17 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie (jetzt Art. 173 Abs. 1 und 2 der MwStSystRL) nicht erkennen, dass der Richtliniengeber mit dieser Vorschrift dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet hätte, dem Steuerpflichtigen einen anderen Zurechnungsschlüssel zur Aufteilung der Vorsteuern als den Umsatzschlüssel vorzuschreiben.

Das Niedersächsische Finanzgericht lässt unter Hinweis auf die ständige EuGH-Rechtsprechung eine unmittelbare Berufung des Steuerpflichtigen auf eine ihm günstigere Regelung der 6. EG-Richtlinie im Vergleich zur nationalen Umsatzsteuerregelung zu.

Für die Praxis:

Unter Hinweis auf das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts sollten entsprechende Verfahren offen gehalten werden.

41. Anteilstausch und Abgeltungsteuer

Die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft haben die Bundessteuerberaterkammer auf die nachfolgend dargestellte Problematik im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer hingewiesen und darum gebeten, die Steuerberater entsprechend zu informieren.

Mit Einführung der Abgeltungsteuer wird die Besteuerung privater Kapitalanleger grundsätzlich zwar weitgehend von den Kreditinstituten abgewickelt und soweit wie möglich aus der Veranlagung herausgehalten. Gleichwohl wird es auch künftig weiterhin vielfach Veranlagungsfälle geben, wenn die Steuerpflichtigen von ihrem Veranlagungsrecht gemäß § 32d Abs. 4 und 6 EStG Gebrauch machen. In diesen Fällen werden die Kreditinstitute ihren Kunden umfassende Jahressteuerbescheinigungen an die Hand geben, die die bisherigen Jahresbescheinigungen gemäß § 24c EStG ersetzen und alle für die Veranlagung erforderlichen Daten enthalten.

Der Bereich sog. unbarer Kapitalmaßnahmen wird viele private Kapitalanleger nach dem derzeitigen Stand des Gesetzes im Rahmen der Veranlagung betreffen, ohne dass die Kreditinstitute in diesen Fällen Unterstützung leisten können. Hierbei handelt es sich um gesellschaftsrechtliche Vorgänge, die mit einem Tausch von Anteilen verbunden sind. Hier hat der Gesetzgeber zwar im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 das Petition der Kre-

ditwirtschaftsverbände aufgegriffen, solche Vorgänge im Rahmen des Kapitalertragsteuerverfahrens durch Fortführung der Anschaffungskosten bei den neuen Wertpapieren steuerneutral zu behandeln, doch wurde der von Seiten der Kreditwirtschaft geforderte Gleichklang mit der materiellen Besteuerung nur für ausländische Kapitalmaßnahmen umgesetzt (§ 20 Abs. 4a, § 43 Abs. 1a EStG).

Bei Kapitalmaßnahmen unter Beteiligung inländischer Kapitalgesellschaften müssen die privaten Anleger im Hinblick auf die materielle Besteuerung im Rahmen der individuellen Veranlagung klären lassen, ob der mit dem entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Vorgang verbundene Anteilstausch erfolgsneutral oder als Veräußerung zu behandeln ist. Diese Beurteilung wird, wie die Erfahrungen der Vergangenheit belegen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen häufig nicht abschließend möglich sein.

Sofern dann im Rahmen der Veranlagung, eventuell nach dem „worst case“-Prinzip, eine Gewinnrealisierung oder ein Ertrag angenommen und gegebenenfalls ein Hilfwert der Besteuerung zugrunde gelegt wird, muss der Steuerpflichtige diesen Vorgang in Erinnerung behalten und dokumentieren. Nur dies ermöglicht ihm, bei späterer Veräußerung seiner aus der Kapitalmaßnahme hervorgehenden neuen Anteile, die auf Ebene der Bank erfolgte Berücksichtigung eines Veräußerungsgewinns oder -verlusts dann – wiederum im Rahmen einer Veranlagung – um die im Jahr der Kapitalmaßnahme zugrunde gelegten Besteuerungswerte zu korrigieren.

Anders als heute löst eine Kapitalmaßnahme damit künftig vielfach mindestens zwei Veranlagungen aus, eine Veranlagung im Jahr der Kapitalmaßnahme (des Anteilstauschs) und eine im Jahr der Veräußerung der neuen Anteile. Sollte der Steuerpflichtige seine Bestände in verschiedenen Kalenderjahren veräußern, gäbe es sogar noch entsprechend mehr Veranlagungsfälle. Diese Veranlagungen würden in den nicht seltenen Fällen noch zusätzlich verkompliziert, wenn der Steuerpflichtige Zukäufe von Wertpapieren der gleichen Gattung vornimmt und bei einer späteren Veräußerung nach der Fifo-Methode danach unterscheiden muss, welche (Teil-)Bestände eine frühere Kapitalmaßnahme durchlaufen haben und welche nicht.

Es muss bezweifelt werden, dass ein Kapitalanleger im Regelfall diesen Besteuerungsanforderungen korrekt nachkommen kann. Vielmehr werden in diesen Fällen häufig die steuerlichen Berater gefordert sein.

42. Festsetzungsverjährung/Eigenheimzulage für Immobilien im EU-Ausland trotz Verjährung

Beim Finanzgericht Köln sind mehrere Verfahren anhängig, in denen eine Eigenheimzulage für im EU-Ausland gelegene Immobilien beantragt wird, obwohl nach Auffassung der Finanzverwaltung teilweise bereits Festsetzungsverjährung eingetreten ist (Az. 4 K 3724/08, 4 K 1669/09 und 4 K 1789/09).

Hintergrund der Verfahren ist die Entscheidung des EuGH (Urteil vom 17. Januar 2008 i. d. Rs. C-152/05), wonach unbeschränkt Steuerpflichtigen die Eigenheimzulage auch für eigene selbst bewohnte Immobilien im EU-Ausland zusteht. Die Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 13. März 2008, BStBl. 2008 I, S. 539) wendet diese Grundsätze an, soweit noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist. In den vorliegenden Verfahren begehren die Kläger jedoch Eigenheimzulage auch für nach Ansicht der Finanzverwaltung festsetzungsverjährte Zeiträume. Streitig ist, nach welchen Grundsätzen sich die Festsetzungsfrist berechnet und ob die Festsetzungsfrist überhaupt zur Anwendung kommt.

Das Eigenheimzulagerecht ist zwar Ende 2005 ausgelaufen. Ein Anspruch auf Eigenheimzulage kann grundsätzlich aber auch noch rückwirkend in den Grenzen der Verjährung beantragt werden. Die Frage, ob auch eine Zweitwohnung im EU-Ausland zulagenbegünstigt ist, war Gegenstand weiterer Finanzgerichtsverfahren. Das FG Baden-Württemberg hat einen Anspruch für eine Zweitwohnung im EU-Ausland bejaht (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 23. April 2009 – 3 K 3441/08, Rev. BFH IX R 20/09). Das FG Niedersachsen lehnte demgegenüber vorläufigen Rechtsschutz zur Gewährung von Eigenheimzulage für eine Ferien- oder Zweitwohnung in Spanien ab (FG Niedersachsen, Beschluss vom 3. Juni 2009 – 9 V 80/09, Beschwerde zugelassen).

43. Anhebung der Umsatzgrenzen durch Änderung von § 20 Abs. 2 UStG

Durch Art. 8 des Bürgerentlastungsgesetzes wird § 20 Abs. 2 UStG dahingehend geändert, dass vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011 an die Stelle des Betrages von 250.000 € der Betrag von 500.000 € tritt. Das bedeutet, dass die bisher nur in den neuen Bundesländern bestehende Umsatzgrenze im gesamten Bundesgebiet Geltung erlangt. Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2009 in Kraft.

Das Bundesministerium der Finanzen lässt in seinem Schreiben vom 10. Juli 2009 (www.bundesfinanzministerium.de) im Vorgriff auf die zu erwartende Verkündung im Bundesgesetzblatt für Umsätze, die nach dem 30. Juni 2009 ausgeführt werden, eine Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten zu. Ein rückwirkender Wechsel für vor dem 1. Juli 2009 endende Voranmeldungszeiträume ist nicht möglich.

Hinsichtlich des maßgeblichen Gesamtumsatzes ist ausschließlich auf den Umsatz des Kalenderjahres 2008 abzustellen, der für eine Genehmigung der Istbesteuerung nach der Neuregelung nicht mehr als 500.000 € betragen darf. Der im ersten Halbjahr 2009 erzielte Gesamtumsatz bleibt dagegen außer Betracht.

44. Auswirkungen der EuGH-Entscheidung vom 6. März 2007 in der Rechtssache „Meilicke“

Der EuGH hat mit Urteil vom 6. März 2007 (Rs. C – 292/04, Meilicke) das bis zum Jahr 2000 in Deutschland geltende Körperschaftsteueranrechnungsverfahren für nicht vereinbar mit der Kapitalverkehrsfreiheit erklärt.

Offen geblieben war, welche formellen Anforderungen an den Nachweis der anzurechnenden ausländischen Körperschaftsteuer zu stellen sind.

Mit Beschluss vom 14. Mai 2009 hat der 2. Senat des Finanzgerichts Köln unter dem Az. 2 K 2241/01 dem EuGH erneut Rechtsfragen wegen der Anrechnung der Körperschaftsteuer zur Vorabentscheidung vorgelegt. Dabei geht es um die Höhe des Anrechnungsguthabens und das Erfordernis einer Körperschaftsteuerbescheinigung i. S. d. § 44 KStG a. F.

Ferner betreffen zwei Fragen des Vorlagebeschlusses die Änderungsvorschrift des § 175 AO, weil die Gewährung der Körperschaftsteueranrechnung die Änderung bestandskräftiger Einkommensteuerbescheide berührt.

Gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ruhen im Hinblick auf das neue Verfahren die Einsprüche in vergleichbaren Fällen.

45. Elektronische Einreichung von Rechtsmitteln an die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit

Mit Beschluss vom 30. März 2009, II B 168/08, hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Rechtsmittel und andere bestimmende Schriftsätze derzeit elektronisch an den BFH übermittelt werden können, ohne dass die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur erforderlich ist. Ein wirksamer Zugang setzt jedoch voraus, dass sich aus dem elektronischen Dokument in Verbindung mit den es begleitenden Umständen keine Zweifel über den Aussteller und seinen Willen ergeben, das Dokument in den Rechtsverkehr zu bringen.

Der BFH begründet seine Entscheidung damit, dass es sich bei dem - inzwischen weggefallenen - § 77a Abs. 1 Satz 2 FGO um eine bloße Ordnungsvorschrift gehandelt habe. Dieser habe lediglich bestimmt, dass die verantwortende Person das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen „soll“. Die Verwendung einer solchen Signatur habe somit kein zwingendes Erfordernis elektronischer Erklärungen dargestellt. Außerdem handele es sich bei § 52a Abs. 1 Satz 3 FGO, nach dem für Dokumente, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, eine qualifizierte elektronische Signatur vorzuschreiben ist, nicht um eine von den Verfahrensbeteiligten unmittelbar zu beachtende Vorschrift, sondern um eine Vorgabe an den Ordnungsgeber, die aber bislang nicht umgesetzt worden sei. Insbesondere enthalte die insoweit

maßgebliche Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim BFH vom 26. November 2004 (BGBl. I 2004, 3091) keine Regelung, die die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur zwingend vorschreibt.

Vorgesagtes dürfte auch für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Finanzgerichte gelten, sofern die jeweiligen Landesregierungen durch eine Rechtsverordnung gemäß § 52a Abs. 1 FGO die elektronische Übermittlung von Dokumenten überhaupt zugelassen haben. Insoweit ist zu beachten, dass die Zulassung der elektronischen Form auch auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt sein kann.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Verordnungsgeber zukünftig eine qualifizierte elektronische Signatur bei der Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte als erforderlich ansehen, sollte man sich vorab jeweils über die aktuellen Bedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs informieren.

46. Aktuelle Anmerkungen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen

Das Verfahren zur Offenlegung von Jahresabschlüssen gemäß § 325 Abs. 1 HGB hat sich nach einigen Schwierigkeiten mittlerweile einigermaßen eingespielt.

Dennoch sollten Steuerberater bei der Offenlegung für ihre Mandanten genau beachten, was im Einzelfall offenzulegen ist und welche Erleichterungen eventuell in Anspruch genommen werden können. Berücksichtigt werden sollte, dass die Bescheinigung des Steuerberaters über die Jahresabschlusserstellung nicht veröffentlicht werden muss. Wird der Jahresabschluss mit der Bescheinigung veröffentlicht, besteht die Möglichkeit durch das Auslesen der Abschlüsse herauszufiltern, welcher Steuerberater oder welche Steuerberatungsgesellschaft welche Abschlüsse erstellt hat. Wirtschaftsdatenbanken nutzen diese Möglichkeit. Sofern das nicht gewollt ist, sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass die erstellten Jahresabschlüsse ohne die entsprechenden Bescheinigungen des Steuerberaters eingereicht werden.

Übernimmt der Steuerberater die Offenlegung für den Mandanten, ist er zur zeitnahen Kontrolle verpflichtet, ob die Datenübertragung an den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers störungsfrei erfolgt ist. Diese Verpflichtung obliegt ihm auch dann, wenn er sich zur Datenübertragung eines weiteren Dienstleisters (z. B. DATEV) bedient.

Zwar bleibt grundsätzlich der Mandant der zur Offenlegung verpflichtete, allerdings muss er sich ein etwaiges Verschulden des Steuerberaters bzw. des Datenübersmitters entsprechend § 278 BGB zurechnen lassen (LG Bonn, 21.10.2008 – 39 T 48/08; LG Bonn, 29.10.08 – 30 T 104/08).

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß § 325 HGB die Offenlegung des erstellten Jahresabschlusses unverzüglich nach dessen Vorlage an die Gesellschafter zu erfolgen hat, die Offenlegung ist somit nicht von der Feststellung des Jahresabschlusses abhängig. Die Offenlegung hat spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des folgenden Geschäftsjahres zu erfolgen. Dies ist lediglich der zuletzt mögliche Zeitpunkt.

Berücksichtigt werden sollte ebenfalls, dass die Einreichung in Papierform nur noch bis **31.12.2009** möglich ist.

(aus: StBK München, KM 2/2009)

47. Reichweite des Rückgriffs bei § 8a Abs. 2 KStG

Mit Schreiben vom 21. Januar 2009 hatte sich die Bundessteuerberaterkammer mit einer Eingabe zur Reichweite des Rückgriffs nach § 8a Abs. 2 KStG an das Bundesministerium der Finanzen gewandt.

Das BMF hat vom 14. April darauf geantwortet. Danach sind Vergütungen für Fremdkapital an Dritte im Rahmen des § 8a Abs. 2 und 3 KStG nur schädlich, soweit der Dritte auf den wesentlich beteiligten Anteilseigner zurückgreifen kann.

Da diese Klarstellung von wesentlicher Bedeutung sein kann, hat die Bundessteuerberaterkammer gebeten, ihre Anfrage den Kammermitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(aus: StBK München, KM 2/2009)

48. Prämienzahlungen zur Berufshaftpflicht durch Arbeitgeber bei angestellten Steuerberatern ist kein Arbeitslohn

Nach Abstimmung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ist nunmehr geklärt, dass die erhöhte Prämienleistung für die Erweiterung einer Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers um das Risiko der angestellten Steuerberater bei diesen nicht zu einem lohnsteuerpflichtigen Vorteil führt. Damit wird die Auffassung der Bundessteuerberaterkammer bestätigt, da anders als bei Rechtsanwälten, die durch § 51 BRAO uneingeschränkt zum Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet sind und somit auch im Anstellungsfalle eine eigene Berufshaftpflichtversicherung vorhalten müssen (vgl. BFH-Urteil vom 26. Juli 2007, VI R 64/06, BStBl. II 2007, S. 892), § 67 StBerG vorsieht, dass lediglich selbstständige Steuerberater eine entsprechende Versicherung nachzuweisen haben.

Die Rechtsprechung des BFH vom 26. Juli 2007 zur Übernahme der Prämie von Berufshaftpflichtversicherungen durch Arbeitgeber bei Rechtsanwälten ist also nicht auf angestellte Steuerberater übertragbar.

Diese Rechtsauffassung ist verwaltungsintern abgestimmt, ein BMF-Schreiben wird es dazu nicht geben.

49. Haftungsrecht – Die Pflichten im Mandat

Der Haftpflichtversicherer HDI Gerling hat eine Darstellung zu dem Thema

„Die Pflichten im Mandat“

erarbeitet. Der Teil 1 „Sachverhaltsaufklärung“ wird nachstehend wiedergegeben:

Die vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters richten sich nach dem Inhalt und dem Umfang des übernommenen Mandats. In den hierdurch gezogenen Grenzen muss der Steuerberater nach der Rechtsprechung des für die Rechtsanwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenats des BGH den Sachverhalt aufklären, die Rechtslage prüfen und den Mandanten beraten. Neben diesen mandatsbezogenen Hauptpflichten obliegt dem Steuerberater die allgemeine Vertragspflicht, den Mandanten möglichst vor Schaden zu bewahren (Schadenverhütungspflicht).

Diese Kardinalpflichten des Steuerberaters können mit Blick auf § 307 II Nr. 1 und 2 BGB – unangemessene Benachteiligung – nicht durch allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) auf den Mandanten abgewälzt werden.

Sachverhaltsaufklärung

a) Mandatsbeginn

Zu den grundlegenden Pflichten eines Steuerberaters bei Mandatsbeginn gehört die eigenverantwortliche und mandatsbezogene Sachverhaltsaufklärung. Hierbei darf der Steuerberater grundsätzlich auf die tatsächlichen Angaben des Mandanten vertrauen, solange er keine gegenteiligen Erkenntnisse hat. Nicht ausreichend ist, wenn sich der Steuerberater bei der Mandatsübernahme lediglich bei dem Vorberater über dessen Verbuchung von Darlehenszinsen erkundigt. Um festzustellen, ob beispielsweise Zinsaufwendungen bei der Gewinnermittlung gewinnmindernd zu berücksichtigen sind, muss er vielmehr eigene Nachforschungen anstellen, indem er sich Darlehensverträge vorlegen lässt oder die Konten prüft, auf denen die Darlehen der Bauträger eingezahlt worden sind.

b) Nachfragepflicht

Ist für eine zutreffende rechtliche Einordnung die Kenntnis weiterer Tatsachen erforderlich und ist deren rechtliche Bedeutsamkeit für den Mandanten nicht ohne Weiteres ersichtlich, darf sich der Steuerberater nicht mit dem begnügen, was der Mandant berichtet, sondern muss sich durch zusätzliche Fragen um eine ergänzende Aufklärung bemühen. Insbesondere die Mitteilung von Rechtstatsachen durch den Mandanten muss der Steuerberater kritisch hinterfragen. So muss sich der Steuerberater beispielsweise darüber vergewissern, ob der Mandant den Begriff Bareinlage richtig gebraucht.

c) Informationspflichten des Mandanten

Die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung geht aber nicht soweit, dass der Steuerberater ohne konkreten Anlass etwaige Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse ermitteln muss. Es ist zunächst Sache des Mandanten, den Steuerberater über Änderungen der tatsächlichen Gegebenheiten zu informieren. Erst auf dieser Sachverhaltsgrundlage ist der Steuerberater zur Rechtsprüfung und Beratung verpflichtet. Der Mandant muss demgemäß den Steuerberater von sich aus darüber informieren, dass eine zuvor fremd vermietete Einliegerwohnung ohne Mietvertrag dem Sohn überlassen worden ist. Das Gleiche gilt für Änderungen der Unternehmensverhältnisse. Auch hierüber muss der Mandant den Steuerberater aufklären. Dieser ist nicht verpflichtet, kommentarlos übergebene Belege, die er ausschließlich zur Anfertigung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen angefordert hat, daraufhin zu prüfen, ob sich hieraus eine Änderung der Unternehmensverhältnisse ergibt.

d) Anforderung von Unterlagen

Die Einlassung eines Steuerberaters, die nicht rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung falle nicht in seinen Verantwortungsbereich, weil er von dem Mandanten nicht die Unterlagen zur Berechnung der Höhe der Sonderbetriebsausgaben für dessen Bauvorhaben erhalten habe, hilft ihm hier nicht weiter, wenn er nicht gleichzeitig vortragen kann, was er zur Aufklärung des Sachverhalts unternommen hat. Der Steuerberater muss deshalb die für die Abgabe einer steuerlichen Erklärung erforderlichen Unterlagen bei seinem Mandanten substantiiert anfordern. In diesem Zusammenhang muss er auch darstellen, wie sich der Verfahrensverlauf voraussichtlich gestalten wird. Etwas anderes gilt bei einem geschäftlich erfahrenen Steuerpflichtigen. Diesem muss bekannt sein, welche Unterlagen der Steuerberater zur sachgerechten Erledigung der monatlich anzugebenden Lohnsteuer- und Umsatzsteueranmeldungen benötigt, innerhalb welcher Fristen diese Steueranmeldungen abzugeben sind und welche Folgen sich ergeben, wenn die auf dem Steuerbescheid genannten Zahlungsfristen nicht eingehalten werden. Hier kommt eine Haftung des Steuerberaters für Verspätungs- und Säumniszuschläge nicht in Betracht.

e) Buchführung

Soweit der Steuerberater die Buchführung sowie die Anfertigung von Jahresabschlüssen und Jahressteuererklärungen übernommen hat, muss er den Mandanten rechtzeitig sowie klar und unmissverständlich darauf hinweisen, welche bestimmten einzelnen Unterlagen für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Mandats erforderlich sind, damit die Buchführung für das abgelaufene Jahr spätestens innerhalb des ersten Quartals des folgenden Jahres ordnungsgemäß und vollständig abgeschlossen werden kann. Auf Unstimmigkeiten in dem ihm vom Mandanten vorgelegten Material muss er achten und

diese durch Rückfragen und Erörterung mit dem Mandanten prüfen und klären. Über notwendige Mitwirkungshandlungen zur Einhaltung von Fristen muss der Steuerberater den Mandanten belehren.

f) Lohnabrechnung

Soweit ein mit der Lohnabrechnung beauftragter Steuerberater irrtümlich davon ausgeht, dass bei 2 Mitarbeitern des Mandanten Befreiungen von der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegen, weil er insoweit auf die falschen mündlichen Angaben seines Mandanten vertraut, kommt eine Haftung wegen der Nachforderung der nachgeforderten Arbeitnehmerbeiträge sowie der Zuschüsse zur privaten Krankenversicherung nicht in Betracht, wenn der Steuerberater den Mandanten nicht nur beiläufig, sondern nachdrücklich und anhand von Gesprächsnotizen nachweisbar über die sozialversicherungsrechtliche Bedeutung der Befreiung und die Rechtsfolgen belehrt hat, die sich ergeben können, wenn eine Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht vorliegt.

g) Deklaration

Der mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung betraute Steuerberater muss bei Mandatsbeginn den ehe-lichen Güterstand des Mandanten ermitteln. Soweit er diese Pflicht erfüllt hat, darf er darauf vertrauen, dass ihn der Mandant über einen den Güterstand ändernden Vertrag unterrichtet.

h) Gestaltungsberatung

Soweit der Steuerberater eine steuerneutrale Umwandlung gemäß § 20 UmwStG empfiehlt muss er die Nutzungsverhältnisse der beteiligten Rechtsträger vollständig und genau prüfen.

Ein Steuerberater, der als Steuersparmodell den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gem. den §§ 14 ff KStG empfiehlt, muss umfassend über die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen und über die Rechtsfolgen des von ihm vorgeschlagenen Modells belehren. Hierzu gehört, dass er sich bei der jeweiligen Erstellung der Jahresabschlüsse darüber vergewissert, ob die wirtschaftliche Eingliederung der Tochtergesellschaft und die Eintragung in das Handelsregister tatsächlich erfolgt sind. Der mit der Beurkundung und Eintragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages befasste Notar muss für die Nichteintragung in das Handelsregister wegen § 19 I 2 BNotO nicht eintreten, denn die Anmeldung zum Handelsregister ist kein selbstständiges Notargeschäft im Sinne von § 24 BNotO (subsidiäre Haftung des Notars bei anderweitiger Ersatzmöglichkeit).

i) Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren

Soweit der Steuerberater mit der Einspruchseinlegung oder mit der Durchführung eines FG-Verfahrens beauftragt ist, muss er den Zeitpunkt des Zugangs des Steuerbescheids oder der Einspruchsentscheidung klären.

j) Mitverschulden des Mandanten

Den Mandanten trifft ein Mitverschulden an einer mangelhaften Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerberater, wenn er schuldhaft seine Informationspflicht verletzt und dieses Informationsverschulden mitursächlich für den eingetretenen Schaden ist. Das Gleiche gilt bei einer Untätigkeit des Mandanten in einem Bereich, den auch dieser eigenverantwortlich gestalten und überwachen muss. Jeder Gewerbetreibende muss beispielsweise wissen, dass er in seinem Betrieb Grundaufzeichnungen zu führen und Belege zu sammeln hat.

Bei der Unterzeichnung der Steuererklärung kommt ein Mitverschulden in Betracht, wenn der Mandant den Steuerberater nicht auf offensichtlich fehlerhafte Sachverhaltsangaben in der Steuererklärung hinweist oder er die Steuerklärungen ohne jede Prüfung der diesen zugrunde liegenden Jahresabschlüsse unterzeichnet und deshalb ein Immobilienabgang über Jahre hinweg unentdeckt bleibt.

Bei Fragen zum Versicherungsumfang im Rahmen der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung steht

Herr Ulrich Hein

Hauptvertretung für steuer- und rechtsberatende Berufe für HDI-Gerling

Telefon: 030/86208032

E-Mail: ulrich.hein@hdi-gerling.de

zur Verfügung.

50. Erfolg für Kindererziehende – ABV setzt Nachzahlungsmöglichkeit durch –

Anfang 2008 hatte das Bundessozialgericht (BSG) entschieden (Az.: B 13 R 64/06 R), dass die gesetzliche Rentenversicherung auch für kindererziehende Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke Kindererziehungszeiten anerkennen muss, wenn diese in den Versorgungswerken nicht systematisch vergleichbar wie in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Dies ist regelmäßig nicht der Fall, weil der Bund sich trotz entsprechender Forderungen der Versorgungswerke und ihrer Arbeitsgemeinschaft (ABV) bisher weigert, Beiträge für Zeiten der Kindererziehung an die Versorgungswerke zu zahlen, wie er dies an die gesetzliche Rentenversicherung tut.

Die Rentenversicherungsträger haben sich nach dieser Entscheidung des obersten deutschen Sozialgerichts dafür entschieden, der Entscheidung zu folgen und haben nach der Prüfung aller Satzungen der berufsständischen Versorgungswerke inzwischen damit begonnen, Kindererziehungszeiten für Mitglieder der Versorgungswerke anzurechnen, wenn diese einen entsprechenden Antrag an die gesetzliche Rentenversicherung gestellt haben.

Für viele Mitglieder der Versorgungswerke führte die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung aber nicht zu einem Renten-

spruch, weil sie allein mit den Kindererziehungszeiten die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Wartezeit von 60 Monaten nicht erreichen konnten. Besonders betroffen waren hier diejenigen, meist Mütter, die ihre Kinder vor 1991 geboren haben, weil für Geburten vor 1991 in der gesetzlichen Rentenversicherung nur ein Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt wird. Aber auch Mütter, die Kinder nach 1992 geboren haben, konnten betroffen sein. Zwar wird für Geburten nach 1992 eine Kindererziehungszeit von drei Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, was bedeutet, dass mindestens zwei Kinder geboren und erzogen worden sein müssen, um die Wartezeit von 60 Monaten zu erreichen. Den Mangel, dass man kindererziehenden Mitgliedern der Versorgungswerke zwar Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anrechnete, sie aber einen Rentenanspruch meist nicht erreichen konnten, hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze (BGBl. I, Nr. 42/2009, Seite 1939 ff.) kurz vor Ende der Legislaturperiode des Bundestages abgeholfen. Durch Einfügung eines neuen § 208 SGB VI wurde festgelegt, dass Elternteilen, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind, die aber die allgemeine Wartezeit der gesetzlichen Rentenversicherung von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt haben, zur Erlangung einer Altersrente freiwillige Beiträge nachzahlen können. Die Beiträge können laut Gesetzestext auf Antrag frühestens nach Erreichen der Regelaltersgrenze (derzeit 65., später 67. Lebensjahr) und nur für so viele Monate nachgezahlt werden, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind.

Für Mitglieder von Versorgungswerken, denen Kindererziehungszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet worden sind, bedeutet dies, dass sie, wenn sie die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Regelaltersgrenze (derzeit 65., später 67. Lebensjahr) erreichen, freiwillige Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, nach dem derzeitigen Rechtsstand mindestens Euro 79,60 an die Rentenversicherung nachzahlen können, um dort einen Rentenanspruch aus den Kindererziehungszeiten zu erlangen.

Der ABV-Vorsitzende, RA Dr. Ulrich Kirchhoff erklärte im Zusammenhang mit dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages: „Mit dieser von der ABV seit langem geforderten gesetzlichen Neuregelung widerfährt den kindererziehenden Mitgliedern der Versorgungswerke endlich Gerechtigkeit, weil sie nun aus den ihnen angerechneten Kindererziehungszeiten auch einen Rentenanspruch erlangen können.“ Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke, die die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit 65. Lebensjahr) bereits erreicht haben, sollten sich deshalb umgehend mit der für sie örtlich zuständigen Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung – Bund (DRV) in Verbindung setzen, um zu klären, wie viele Beiträge sie gegebenenfalls nachzahlen müssen, um aus den ihnen angerechneten Kindererziehungszeiten einen Rentenanspruch zu erlangen.

(von: Michael Jung, Hauptgeschäftsführer Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V.)

51. Finanzministerium informiert über „Renten und Steuern“

Potsdam – Das Finanzministerium hat das Faltblatt „Renten und Steuern“ jetzt in einer überarbeiteten Auflage veröffentlicht. Es informiert über die wichtigsten steuerlichen Regelungen des Alterseinkünftegesetzes. „Viele Rentner fragen sich, ob sie eine Einkommensteuererklärung abgeben und Steuern zahlen müssen. Mit dem Faltblatt beantworten wir die wichtigsten Fragen zum Thema Renten und Steuern“, sagte Finanzminister Rainer Speer heute in Potsdam. Das Faltblatt ist ab sofort bei allen Finanzämtern kostenlos erhältlich.

Seit dem 1. Januar 2005 gilt das Alterseinkünftegesetz. Es regelt die steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen. Danach werden die Renten bis zum Jahr 2040 schrittweise in die vollständige Besteuerung einbezogen. Dafür mindern die Beiträge zur Altersvorsorge während der Erwerbstätigkeit die Steuerlast. Das überarbeitete Faltblatt enthält auch Informationen zum neuen Rentenbezugsmitteilungsverfahren. In diesem Verfahren übermitteln die gesetzlichen Rentenversicherungsträger und alle anderen Anbieter von Altersvorsorgeprodukten der zentralen Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Angaben über Rentenhöhe und Rentenempfänger. Diese Daten werden den Finanzämtern zur Verfügung gestellt. Dies wird voraussichtlich erstmalig im Jahr 2010 der Fall sein.

Das Faltblatt kann auch beim Finanzministerium (Telefon: 0331/866-6009) oder im Internet unter www.finanzzamt.brandenburg.de kostenlos bestellt werden.

(Presseinformation vom 07.07.2009 des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg)

52. Krankengeldanspruch für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Selbstständige

Durch das Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze (BGBl. I 2009, 1990) wird für gesetzlich versicherte Selbstständige, unständig Beschäftigte und kurzfristig Beschäftigte der gesetzliche Anspruch auf Krankengeld ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit neben der Möglichkeit des Abschlusses von Wahltarifen mit Wirkung zum 1. August 2009 wieder eingeführt.

Zum 31. Dezember 2008 wurde durch die Gesundheitsreform das gesetzliche Krankengeld für diese Versicherten Gruppen gestrichen. Vom 1. Januar 2009 bis zum 1. August 2009 waren die Versicherten darauf angewiesen, dass sie sich bei Zahlung des ermäßigten Beitragssatzes zusätzlich über einen Wahltarif bei den gesetzlichen Krankenkassen absichern. Da die abgeschlossenen Wahltarife für diese Versichertengruppen nach dem Willen des

Gesetzgebers zum 31. Juli 2009 auslaufen, haben die Betroffenen bis zum 30. September 2009 Zeit, eine Wahlerklärung mit Wirkung zum 1. August 2009 gegenüber der Krankenkasse abzugeben. Für den Fall des Leistungsbezugs aus dem Wahltarif besteht der Anspruch auf Leistungen bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit fort.

Die betroffenen Versicherten sollten von daher mit ihren Krankenkassen die Frage des Krankengeldanspruchs erneut erörtern.

(Rundschreiben 219/2009 der Bundessteuerberaterkammer)

53. Vertretung von Mandanten in Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV

Die Bundessteuerberaterkammer hat gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) betont, dass nach dem Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes Steuerberater als Vertreter in so genannten Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV nicht zurückgewiesen werden dürfen.

Zwischenzeitlich hat die DRV hierauf geantwortet. Die DRV schließt sich der Rechtsauffassung der Bundessteuerberaterkammer vorerst nicht an, sondern vertritt weiterhin die Auffassung, dass Steuerberater in Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV nicht zur Vertretung befugt sind. Die DRV hat der Bundessteuerberaterkammer aber ein Gesprächsangebot unterbreitet.

Die DRV zieht zur Begründung der Zurückweisung jetzt § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz und nicht mehr das außer Kraft getretene Rechtsberatungsgesetz heran. Uns wurde berichtet, dass einige Steuerberater beabsichtigen, sich rechtlich gegen die Zurückweisung zur Wehr zu setzen. Sollten Kammermitglieder von entsprechenden Verfahren Kenntnis haben oder ein solches selbst beabsichtigen oder bereits führen, wird um Mitteilung an die Kammergeschäftsstelle gebeten.

V. Europafragen/Verschiedenes

54. Verbesserter Zugang zu kleinen Unternehmerkrediten

Vielen Unternehmen ist der Zugang zu Kleinstkrediten versperrt oder mit hohen Hürden verbunden. Fehlende Kreditsicherheiten, aufwendige Verfahren der Kreditprüfung oder die Zugehörigkeit zu einer Branche, die keinen Kredit erhält, lassen manchen Betrieb davon absehen, einen Kreditantrag überhaupt zu stellen. Andere Unternehmer haben die Erfahrung gemacht, dass ihr Kreditantrag ohne Begründung abgelehnt wurde. Allzu schnell wird ein Kreditnehmer als *nicht kreditwürdig* eingestuft. Doch häufig fehlt es nur an ein paar tausend Euro, um notwendige Betriebsmittel zu beschaffen oder eine kleine Investition zu tätigen.

Das Land Brandenburg – vertreten durch das Wirtschaftsministerium – und die FIDES Unternehmensförderungs GmbH (kurz: FIDES) treten diesem Finanzierungsengpass in einer gemeinsamen Initiative entgegen. Sie wendet sich an Kleinst- und Kleinunternehmen im Voll- und Nebenerwerb mit einem Finanzierungsbedarf von bis zu EUR 12.500 (Folgekredite bis max. EUR 25.000). Zunächst prüft die FIDES die Kreditwürdigkeit des kreditinteressierten Unternehmens unter Anwendung einer innovativen Analyseverfahren, die speziell für diesen Zweck entwickelt wurde. Die Prüfung ist unbürokratisch und erlaubt eine zügige Kreditentscheidung. Welche Unterlagen konkret benötigt werden, stimmen wir individuell ab. Im Falle einer positiven Einschätzung erfolgt die Vermittlung einer Bürgschaft über die Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH, auf deren Basis die Brandenburger Bank VR eG mit Sitz in Brandenburg an der Havel einen Kredit gewährt.

Die Initiative läuft zunächst als Pilotmaßnahme, regional fokussiert auf die westlichen Landkreise Brandenburgs. Erste Kreditauslagen sind bereits erfolgt. Während der kommenden Monate wird das Kreditvergabeverfahren basierend auf den gesammelten Erfahrungen optimiert. So sollen weitere Partner wie Kreditinstitute, Sponsoren und Investoren für eine Ausweitung der Initiative gewonnen werden, damit künftig Brandenburgweit unternehmerische Existenzen in die Lage versetzt werden, ihre Geschäftspotenziale besser nutzen zu können.

Für Ihre Fragen stehen Lutz Grashof und Marret Schadow von der FIDES Unternehmensförderungs GmbH unter 0331-5057353 zur Verfügung oder Sie schauen unter www.fidesdeutschland.de bei uns vorbei.

(Schreiben der FIDES vom August 2009)

55. Gründungsberatung

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Existenzgründungsportal des Landes Brandenburg

www.gruendungsnetz.brandenburg.de

auf seiner Startseite jetzt einen landesweit einmaligen fortlaufenden Terminkalender zu Beratungsangeboten, Wettbewerben und anderen informativen Veranstaltungen für Existenzgründerinnen/-gründer anbietet.

Übrigens, wer den kostenlosen Newsletter des Ministeriums für Wirtschaft aus dem Bereich Existenzgründung erhalten will, kann diesen abonnieren:

http://www.gruendungsnetz.brandenburg.de/sixcms/detail.php?template=gn_profi

(Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg)

56. Impulsprogramm Materialeffizienz - Förderprogramme für Unternehmen

Zur Unterstützung der Unternehmen in der aktuell besonders herausfordernden Zeit, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie das bereits existierende Programm für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zur rentablen Verbesserung der Materialeffizienz (VerMat) temporär über die bestehenden KMU-Definitionen hinaus für größere Unternehmen geöffnet. Die Verbesserung der Materialeffizienz und die damit einhergehende Kostenreduktion tragen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen bei. Rund 300 bereits im Rahmen des Impulsprogramms Materialeffizienz durchgeführte Potenzialanalysen haben ein durchschnittliches Einsparpotenzial von 220.000 € pro Unternehmen und Jahr aufgedeckt. Das bedeutet, dass Unternehmen ihre Umsatzrendite um durchschnittlich 2,5 % steigern können.

Für den Zeitraum vom **1. Juni 2009 bis zum 31. Dezember 2010** sind beim VerMat rechtlich selbstständige Unternehmen antragsberechtigt, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung weniger als 1.000 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) beschäftigt haben. Verbundene Unternehmen oder Partnerunternehmen brauchen nicht berücksichtigt zu werden. Auch die sonstigen KMU-Kriterien in Bezug auf Umsatz oder Bilanzsumme spielen für die Antragsberechtigung vorübergehend keine Rolle. Rechtlich selbstständig bedeutet, dass die Unternehmen eine eigene juristische Person darstellen. Eine Zweigniederlassung eines anderen Unternehmens erfüllt diese Voraussetzung nicht, eine hundertprozentige Tochter eines anderen Unternehmens hingegen doch, selbst wenn die Mutter mehr als 1.000 Mitarbeiter hat.

Das VerMat umfasst eine einzelbetriebliche Beratung mit einer **Erstberatung (Potenzialanalyse)**. Hier gibt das BMWi für die ersten 15.000 € Beratungskosten einen Zuschuss von 67 %. Die nächsten 15.000 € Beratungskosten werden mit 50 % gefördert, d. h. zusätzlich mit maximal 7.500 €. Die Zeitdauer für die Durchführung einer Potenzialanalyse beträgt bis zu 2 Monate. Eine sich an eine Erstberatung möglicherweise anschließende **Vertiefungsberatung** wird mit 33 % gefördert. Sie kann in mehreren Teilberatungen durchgeführt werden und soll in der Regel nicht länger als 9 Monate dauern. Die Gesamtsumme für eine Erst- und Vertiefungsberatung ist auf 100.000 € begrenzt.

Das Förderprogramm NeMat bietet darüber hinaus eine **Netzwerkförderung** an. Die Förderung für die Netzwerkkoordination liegt bei 75 % in der maximal 3 Monate dauernden Konzeptionsphase sowie 50 % in der sich anschließenden Umsetzungsphase von bis zu 21 Monaten. Zur Stabilisierung der Netzwerke wurde die Möglichkeit geschaffen, die Förderung um ein Jahr mit einer Quote von 35 % fortzusetzen. Die Maximalförderung beträgt 350.000 € für die Konzeptions- plus Umsetzungsphase sowie 75.000 € für die Stabilisierungsphase.

Weitere Informationen sind erhältlich über die

Deutsche Materialeffizienzagentur
VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin
Hotline: 030 310078 220
Fax: 030 310078 10
info@demea.de und www.demea.de

57. Konjunkturpaket II: 831 Maßnahmen in Brandenburg begonnen – Investitionsvolumen erreicht knapp 166 Mio. Euro

Potsdam – Die Zahl der im Rahmen des Konjunkturpakets II in Brandenburg begonnenen Maßnahmen ist in den letzten Wochen deutlich gestiegen: Insgesamt wurden bzw. werden bis heute 831 Maßnahmen verschiedenster Art realisiert. Dabei handelt es sich überwiegend um laufende, aber auch um bereits abgeschlossene Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturprogramms. Davon entfallen 710 auf den Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur, 121 Projekte auf die sonstige kommunale Infrastruktur. Das Gesamtinvestitionsvolumen der Maßnahmen stieg auf knapp 166 Mio. Euro, davon entfallen 143 Mio. Euro auf Mittel aus dem Konjunkturpaket (Rest: Dritte, freie Träger u.a.). Das teilte Finanzminister Rainer Speer heute in Potsdam mit. Anfang Juli lag die Zahl der begonnenen Maßnahmen noch bei 93.

Mit Stand vom 17. August wurden 27,8 Mio. Euro aus dem Konjunkturpaket abgerufen. Dabei handelt es sich um Mittel, die entweder bereits tatsächlich ausgegeben wurden bzw. in Kürze zur Begleichung von Rechnungen benötigt werden. Anfang Juli lag dieser Betrag noch bei 3,5 Mio. Euro. „Die Umsetzung des Konjunkturpakets nimmt Fahrt auf. Nach knapp 6 Monaten ist festzustellen, dass das Programm eindeutig greift. Dies zeigen sowohl die hohe Zahl der laufenden Projekte als auch das stark gestiegene Investitionsvolumen“, sagte Speer. „Derzeit spricht alles dafür, dass das Konjunkturpaket in Brandenburg erfolgreich umgesetzt werden wird. Es ermöglicht sinnvolle Investitionen, stabilisiert die Wirtschaft in der Krise und sichert Arbeitsplätze.“

Auf besonders reges Interesse trifft das Konjunkturpaket derzeit vor allem in den Landkreisen Prignitz, Uckermark, Oberspreewald-Lausitz und Oder-Spree. Sie liegen hinsichtlich der gemeldeten Maßnahmen und der Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Budgets an der Spitze der Landkreise.

Im Rahmen des Konjunkturpaketes II stehen Brandenburg insgesamt 457 Millionen Euro für zusätzliche Investitionen in Bildung und kommunale Infrastruktur zur Verfügung. Davon geben die Kommunen etwa 241 Millionen Euro als Pauschalmittel in direkter Verantwortung aus. Die Kommunen müssen sich mit einem Eigenanteil

von 15 Prozent an den Investitionen beteiligen, der bei finanzschwachen Kommunen auf 10 Prozent abgesenkt und auf Antrag vom Land zinslos vorfinanziert werden kann.

58. Hilfe bei der Erstellung eines Businessplans durch IFB

Steuerberater, die in die Freiberuflichkeit starten und dabei Fördermittel der öffentlichen Hand oder das Existenzgründungsdarlehen einer Bank in Anspruch nehmen, müssen einen Businessplan vorlegen. Dieser muss nicht nur das Gründungsvorhaben näher beschreiben, sondern auch den Kapitalbedarf und erste Umsatz- und Gewinnerwartungen beziffern. Auch wer zur Vorlage beim Arbeitsamt die Stellungnahme der Steuerberaterkammer als „fachkundige Stelle“ benötigt, muss einen Businessplan vorlegen.

Das Institut für Freie Berufe Nürnberg (IFB) hat eine Anleitung zur Erstellung eines Businessplans erarbeitet, die auch unmittelbare Eingabehilfen (insbesondere Excel für die betriebswirtschaftliche Kalkulation) bietet. Die Anleitung ist abrufbar unter

http://www.ifb-gruendung.de/fs_downloads.htm.

59. KfW-Förderprogramme

Auf die Möglichkeit der Registrierung bei der KfW unter www.kfw.de wird hingewiesen. Dort finden Interessierte gleich auf der Homepage einen Hinweis auf die diversen Förderprogramme der KfW. Steigt man weiter in die Hinweise ein, wird der Nutzer auf die Möglichkeit der Registrierung für den von der KfW online herausgegebenen Newsletter hingewiesen und entsprechend weitergeleitet. Alternativ kann man auf dieser Plattform natürlich auch nähere Einzelheiten zu den jeweiligen Förderprogrammen erhalten.

60. Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)

Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) ist das Basisprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) für die marktorientierte Technologieförderung der innovativen mittelständischen Wirtschaft in Deutschland.

Die Bundesregierung hat die Fördermittel des Programms im Rahmen des zweiten Konjunkturpaketes erheblich ausgeweitet.

Seit Anfang des Jahres können sich Unternehmen bis 1000 Beschäftigte im Bereich der betrieblichen Einzelförderung beteiligen (nicht rückzahlbare Zuschüsse für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten).

Das Programm wird über Euronorm als zentralen Projektträger des BMWi abgewickelt. Nähere Auskünfte hierzu auf dem ZIM-Internet-Portal www.zim-bmw.de.

61. Steuerberaterprüfung 2008/09

Mit 2.172 Kandidaten hat knapp die Hälfte (49,9 %) der Prüfungsteilnehmer das staatliche Steuerberaterexamen 2008/09 bestanden. Der Anteil der erfolgreichen Teilnehmer lag damit geringfügig unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre: Dieser betrug bei den Prüfungsjahrgängen 2003/04 bis 2007/08 = 51,9 Prozent.

Der Anteil der Examensteilnehmer mit abgeschlossenem Hochschulstudium hat sich erneut leicht erhöht, und zwar von 71,4 Prozent im Prüfungsjahr 2007/08 auf 73,6 Prozent. 20,2 Prozent der Teilnehmer hatten die Zulassung zur Prüfung durch eine siebenjährige berufspraktische Tätigkeit erworben; 6,2 Prozent traten nach mindestens zehnjähriger berufspraktischer Tätigkeit zur Steuerberaterprüfung an.

Die Durchfallquote der Steuerberaterprüfung (insgesamt) beträgt 50,1 % - in Brandenburg 50,0 %.

62. DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Folgende überarbeitete und neue Produkte sind verfügbar:

Überarbeitete Produkte:

Nr. 14	Anstellungsvertrag für Berufsangehörige
Nr. 15	Anstellungsvertrag für Nicht-Berufsangehörige
Nr. 19A	Freier-Mitarbeiter-Vertrag für Berufsangehörige
Nr. 19B	Freier-Mitarbeiter-Vertrag für Nicht-Berufsangehörige
Nr. 26	Bericht über die Durchführung einer außerordentlichen Prüfung – MaBV
Nr. 58	Checkliste „Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse“
Nr. 106	Flyer „Steuerberaterinnen und Steuerberater – Partner bei der Existenzgründung“
Nr. 114	Flyer „Steuerberaterinnen und Steuerberater – Partner bei der bwl. Beratung“
Nr. 123	Flyer „Die neue Übungsleiterpauschale § 3 Nr. 26 EStG“
Nr. 610	Merkblatt „Geschenke und Bewirtungskosten“
Nr. 634	Merkblatt „Private Kfz-Nutzung“
Nr. 646	Merkblatt „Der Steuerberater als Testamentvollstrecker“
Nr. 681	Merkblatt „Besteuerung von Alterseinkünften“
Nr. 685	Merkblatt „Kindergeld“

- Nr. 699 Merkblatt „Haushaltsnahe Aufwendungen (§ 35a EStG)“
- Nr. 1605 Merkblatt „Neuregelung des Spendenrechts ab 01.01.2007 – erhebliche Vergünstigungen für den Spender“
- Nr. 1613 Merkblatt „Neuregelung des Spendenrechts ab 01.01.2007 – Anforderungen an Stiftungen und Vereine“
- Nr. 1622 Merkblatt „Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen“

Neues Produkt:

- Nr. 1618 Merkblatt „Erstattung ausländischer Quellensteuern“

Bei Bedarf können die angegebenen überarbeiteten und neuen Produkte unter Telefon:030-288856-6 bzw. Telefax: 030-288856-70 beim

Verlag des wissenschaftlichen Instituts
der Steuerberater GmbH
Neue Promenade 4
10178 Berlin

bestellt werden (www.dws-verlag.de).

63. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. Mai 2009 bis 31. August 2009 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben:

07. 05.2009

Gemeinsame Eingabe zum BMF-Schreiben vom 6. Januar 2009 zu innergemeinschaftlichen Lieferungen

gerichtet an: BMF

08.05.2009

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur betrieblichen Altersversorgung

gerichtet an: BMF

20.05.2009

Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung am 25. Mai 2009 zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz)“

gerichtet an: FA BT

25.05.2009

Eingabe zur Abgrenzung von vermögensverwaltender und gewerblicher Tätigkeit; Anwendung des BFH-Urteils vom 26. Juni 2007 – BFH-Urteil IV R 49/04 – auf Ein-Objekt-Gesellschaften; BMF-Schreiben vom 1. April 2009

gerichtet an: BMF

25.06.2009

Eingabe zur steuerlichen Behandlung von Gesellschafterdarlehen nach Unternehmensteuerreform und MoMiG

gerichtet an: BMF

06.07.2009

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung insbesondere des BMF-Schreibens vom 22.12.2005 zur Besteuerung von Versicherungserträgen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG

gerichtet an: BMF

17.07.2009

Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung (StHintBekVO)

gerichtet an: BMF

17.07.2009

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zum Ort der sonstigen Leistung nach §§ 3a, 3b und 3e UStG ab 1. Januar 2010

gerichtet an: BMF

28.07.2009

Eingabe zum Hinweis, dass Prämienzahlungen zur Berufshaftpflicht durch Arbeitgeber bei angestellten Steuerberatern kein Arbeitslohn darstellen

gerichtet an: BMF

03.08.2009

Stellungnahme zum Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des LG Göttingen vom 11.12.07 zur Frage, ob § 393 Abs. 2 Satz 2 AO mit dem Grundgesetz vereinbar ist (2 BvL 13/07)

gerichtet an: BVerfG

28.08.2009

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zu Grundsätzen der Verwaltung für die Prüfung der Einkommensabgrenzung zwischen nahe stehenden Personen in Fällen von grenzüberschreitenden Funktionsverlagerung (Verwaltungsgrundsätze – Funktionsverlagerung

gerichtet an: BMF

64. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 31. März bis 30. Juni 2009 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) folgende Termine wahrgenommen:

31. März und 1. April 2009:

18. Satzungsversammlung der BStBK in Würzburg

Auf der 18. Satzungsversammlung der BStBK wurde das Ziel einer umfassenden Novellierung der Berufsordnung (BOSTB) definiert. Die BOSTB soll insgesamt gestrafft und an inzwischen erfolgte Änderungen des Steuerberatungsgesetzes sowie neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung angepasst werden. Auf der 18. Sitzung der Satzungsversammlung konnte aus Zeitgründen nur ein

Teil der Vorschriften behandelt werden. Am 14. September dieses Jahres ist eine weitere Sitzung geplant, auf der die Beratungen fortgesetzt werden.

3. April 2009:

Besuch von Sun Yan aus Nanjing / China (Director of the Chinese Certified Tax Agents Association)

Sun Yang besuchte die BStBK, um sich über den Berufsstand der Steuerberater in Deutschland zu informieren. Die BStBK erklärte ihr Interesse an einer Zusammenarbeit.

8. April 2009:

Sitzung des Arbeitskreises „Berufsrechte“ des Bundesverbandes der Freien Berufe

Die Arbeitskreismitglieder wurden über den Sachstand in einem Verfahren zum Auskunft- und Zeugnisverweigerungsrecht eines Datenschutzbeauftragten vor dem Kammergericht Berlin informiert. Weiterhin befasste sich der Arbeitskreis mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 27. Januar 2009, durch die nunmehr das dritte Gericht die Rundfunkgebührenpflicht für gewerblich genutzte PCs bejaht hatte, mit beruflichen Zusammenschlüssen in den Freien Berufen sowie mit dem Fortbildungssiegel der DEKRA „Zertifizierter Rechtsanwalt“.

15. April 2009:

18. Sitzung des Ausschusses 40 „Vereinbare Tätigkeiten“

Der Ausschuss befasste sich mit der abschließenden Erarbeitung von Hinweisen der BStBK zur Ausübung vereinbarter Tätigkeiten.

17. April 2009:

Gemeinschaftsausschuss „Steuerberater“ der Deutschen Krankenversicherung (DKV) in Köln

Der Gemeinschaftsausschuss, dem neben Vertretern der DKV, des Deutschen Steuerberaterverbandes und weiterer Berufsorganisationen auch Vertreter der BStBK und einiger Steuerberaterkammern angehören, beschäftigte sich neben der wirtschaftlichen Entwicklung der DKV und der Gruppenversicherungsverträge „Steuerberater“ mit ersten Praxiserfahrungen nach der Gesundheitsreform und den Auswirkungen der aktuellen Finanzkrise.

21. April 2009:

210. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

22. April 2009:

Gemeinsame Sitzung mit dem DIHK in Berlin

Die Steuerabteilungen von BStBK und DIHK tauschten sich auf ihrem turnusmäßigen Treffen über aktuelle steuerpolitische Themen wie z. B. das Bürgerentlastungsgesetz und das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz aus. Auch Probleme mit den Neuregelungen durch das so genannte Mehrwertsteuerpaket, die praktischen Erfahrungen mit den Konjunkturpaketen und Nachbesserungsbedarf bei verschiedenen Maßnahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wurden diskutiert.

22. April 2009:

Öffentliche Anhörung zum Bürgerentlastungsgesetz vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Die BStBK war als Sachverständige zu der Anhörung geladen, bei der es in erster Linie darum ging, ob durch das Bürgerentlastungsgesetz die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung für die steuerliche Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen angemessen umgesetzt wird. Neben den Regelungen zu diesem Thema wurden in der Anhörung weitere Änderungen gefordert, die dazu beitragen sollen, die derzeitige Wirtschaftskrise zu entschärfen. Dies betraf z. B. die Zins-schranke und die Verlustabzugsregelung des § 8c KStG. Von Seiten der Steuerberater und der Steuerverwaltung wurde auch die Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten gefordert.

23. April 2009:

Bundesfinanzakademie „Entwicklung in Gesetzgebung und Verwaltung“

Auf Einladung der Bundesfinanzakademie gab BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken vor einem ausgewählten Fachpublikum einen Einblick in das Thema „Steuerbürokratieabbaugesetz - Herausforderung für Steuerverwaltung und Steuerberater“.

23. April 2009:

Arbeitskreis „Digitale Signatur“

Im Mittelpunkt der Beratungen des Ausschusses, der sich aus Vertretern der BStBK, der Bundesrechtsanwaltskammer, der DATEV, der Patentanwaltskammer, der Wirtschaftsprüferkammer und der Steuerberaterkammer Nürnberg zusammensetzt, standen die Signaturkartenprojekte des Bundes und das Zertifizierungsdiensteanbieter-Service-Modell der DATEV. Im Anschluss berichteten die einzelnen Bundesberufskammern über aktuelle Entwicklungen im Bereich der digitalen Signatur, die die jeweiligen Berufsgruppen betreffen.

4. und 5. Mai 2009:

DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2009 in Hamburg

Unter dem Motto „Zukunftsorientierte Steuerpolitik als Standortvorteil“ fand in Hamburg der 47. DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS statt. Zum Kongressauftakt empfing BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken vor mehr als 1.200 Teilnehmern als Hauptredner die Landesbischöfin der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Dr. Margot Käßmann, sowie den Präsidenten der Deutschen Bundesbank Prof. Dr. Axel A. Weber. Ein vielseitiges, aktuelles Fachprogramm, hochkarätige Referenten und eine spannende politische Diskussion erwartete die Teilnehmer. Zahlreiche Arbeitskreise und Foren, die sich mit den wichtigsten aktuellen Fragen beschäftigten, boten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen.

8. Mai 2009:**Versicherungsausschuss der Versicherungsstelle Wiesbaden**

Neben den assoziierten Versicherern nahmen Vertreter der BStBK und der Wirtschaftsprüferkammer an der Sitzung teil. Nach Erörterung der „Gewinn- und Verlustrechnung 2008“ und der Risiko- und Beitragssituation im Tarif W und St bei der Versicherergemeinschaft wurde über den Stand des Modells zur Gewinnbeteiligung und des Kartellverfahrens berichtet. Darüber hinaus wurde der Vorsitzende für die Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 1. Juli 2010 benannt.

14. Mai 2009:**Sitzung des D-A-CH-Steuerausschusses**

Auf der Sitzung wurden die Planungen für den nächsten D-A-CH-Steuerberaterkongress im Frühjahr 2011 erörtert sowie neu zu bearbeitende Themen festgelegt, u. a. das Thema „Leitende Angestellte in den Ländern D-A-CH“.

14. Mai 2009:**USt-Forum Praxis in München/Garching**

Das Forum stand unter dem Motto „Tax Partnership – neue Wege im Verhältnis Steuerpflichtiger und Steuerverwaltung“. Dabei wurde beispielsweise die Vorgehensweise der britischen und niederländischen Finanzverwaltung vorgestellt und erörtert.

15. Mai 2009:**Kammertag Hessen**

Auf Einladung der Steuerberaterkammer Hessen berichtete BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken im Rahmen des Kammertages über aktuelle Entwicklungen bei der Einführung des Risikomanagements in der Finanzverwaltung.

19. Mai 2009:**23. Sitzung des Ausschusses 42 „Praxissicherung“**

Im Ausschuss wurden die Hinweise der BStBK zur 'Bestellung eines Praxisvertreters' sowie 'für den Praxistreuhänder' aktualisiert. Zudem befasste sich der Ausschuss mit den Inhalten der 'Hinweise der BStBK für die Ermittlung des Werts einer Steuerberaterpraxis'. Schließlich wurde die Notwendigkeit von Vorsorgemaßnahmen beschlossen und ein entsprechender Appell an die Berufsangehörigen definiert.

22. Mai 2009:**Gespräch mit Vertretern des IWF zum Thema Geldwäsche**

Im Rahmen der vom Internationalen Währungsfonds (IWF) durchgeführten Länderprüfung fand ein Gespräch zwischen Vertretern der BStBK, der Steuerberaterkammer Berlin und Berufsangehörigen sowie einem Vertreter des IWF zur Umsetzung der internationalen Geldwäschepräventionsstandards in Deutschland statt. Im Mittelpunkt des Gesprächs stand neben der Umsetzung der den Steuerberater treffenden Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche insbesondere die Führung der Aufsicht über die Steuerberater durch die Steuerberaterkammern hinsichtlich der Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz.

25. Mai 2009:**Anhörung zum Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz**

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum „Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz“ wurde deutlich, dass der Entwurf auch unter den Steuerrechtsexperten stark umstritten ist. Die BStBK hob hervor, dass sie Steuerhinterziehung als Ausdruck eines dem Allgemeinwohl schädlichen Verhaltens ablehnt. Zielgerichtete Maßnahmen des Gesetzgebers zur Verhinderung von Steuerhinterziehung unterstützt die BStBK vollumfänglich. Als zielgerichtet bewertet die BStBK auch die verstärkte internationale Zusammenarbeit.

27. Mai 2009:**Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe (BfB)**

Neben der Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 und des Haushaltsplans für das Jahr 2010 sowie der Entlastung des Präsidiums standen die Nachwahlen zum Präsidium des BfB und eine für das Jahr 2010 geplante Beitragsanpassung im Mittelpunkt der Beratungen. Darüber hinaus wurde die Berufung aller weiteren Präsidialmitglieder zu Vizepräsidenten beschlossen. Eine Erweiterung des Präsidiums von zehn auf zwölf Mitglieder wurde abgelehnt.

27. Mai 2009:**Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“ in Hannover**

Der Ausschuss, dem neben der BStBK die führenden Berufshaftpflichtversicherer angehören, befasste sich mit verschiedenen Fragen des Versicherungsschutzes, wie z.B. mit der Frage der Versicherungsdeckung bei vereinbarten Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 StBerG sowie bei der Erstellung von Entgeltbescheinigungen nach § 312 Abs. 1 SGB III und von Mittelverwendungsberichten. Gegenstand der Sitzung war zudem der Umfang des Versicherungsschutzes bei Auslandstätigkeiten, insbesondere bei der Ausübung vereinbarter Tätigkeiten im Ausland.

10. Juni 2009:**Besprechung der BStBK und anderer Verbände mit Vertretern der Finanzverwaltung zum geplanten BMF-Schreiben zur Funktionsverlagerung**

Die BStBK hat zusammen mit anderen Verbänden offene und zu regelnde Fragestellungen vorgetragen, etwa bei der Anwendung der Bewertungsverfahren. Die BStBK wird zu dem Entwurf des BMF-Schreibens Stellung nehmen.

11. Juni 2009:**Gespräch mit einem Vertreter des BMF**

Der für Berufsrecht zuständige Referatsleiter informierte die Geschäftsführung der BStBK über die Ergebnisse der Zusammenkunft der Berufsrechtsreferenten des Bundes und der Länder vom 12. bis zum 14. Mai 2009.

15. Juni 2009:**3. Sitzung des Ausschusses 21 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“**

Der Ausschuss diskutierte verschiedene Vorschläge zur Vereinheitlichung und zur Entbürokratisierung des Lohnsteuer- und des Sozialversicherungsbeitragsrechts. Der Ausschuss erörterte weiterhin aktuelle lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Praxisprobleme.

29.07.2009

Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren am Landgericht Potsdam

19.08.2009

Gespräch mit dem Steuerabteilungsleiter im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

15. Juni 2009:**26. Sitzung des Ausschusses 61 „Ertragsteuern“**

Der Ausschuss diskutierte über die steuerliche Behandlung von Gesellschafterdarlehen nach dem MoMiG und die steuerlichen Folgen des BilMoG. Außerdem wurden Vorschläge für einen Katalog krisenverschärfender Steuerrechtsnormen zusammengetragen, der der Politik nach der Bundestagswahl vorgelegt werden soll.

20.08.2009

Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren am Landgericht Neuruppin

26.08.2009

Neubestellung Steuerberater

01.09.2009

Gespräch des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

15. und 30. Juni 2009:**Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlussstellung und Prüfungswesen“**

Der Ausschuss diskutierte kritisch den vom IDW vorgelegten Standardentwurf ES 7 „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer“ und erarbeitete aus Sicht der Steuerberater notwendige Änderungen. Die Ausschussmitglieder sind sich einig, dass es für den Berufsstand die sinnvollste Lösung sei, mit dem IDW einen inhaltsgleichen Standard abzustimmen.

01.09.2009

Seminarveranstaltung zu „Gebührenrechtsgutachten“

01./02.09.2009

EDV-Mitarbeiterschulung in der Kammergeschäftsstelle

05.09.2009

Berufsausbildung – Beginn des schulbegleitenden Unterrichts für das zweite Ausbildungsjahr

22. Juni 2009:**26. Sitzung des Ausschusses 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“**

Gut zehn Wochen nach ihrem Start hat der Ausschuss ein Zwischenfazit der Ausbildungskampagne gezogen und die weiteren Schritte, insbesondere die für Herbst geplante Schulaktion, besprochen. Außerdem wurde ein Vorschlag zur Aktualisierung des Steuerfachwirt-Anforderungskatalogs erarbeitet, der – dem Wunsch des Berufsstands entsprechend – das Rechnungswesen wesentlich stärker als bisher berücksichtigt. Schließlich wurden die damit verbundenen Änderungen in der Musterprüfungsordnung für die Steuerfachwirtprüfung herausgearbeitet.

07./08.09.2009

Teilnahme an der 80. Bundeskammerversammlung

09.09.2009

Vorstandssitzung, 37 Tagesordnungspunkte, davon 16 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge

09.09.2009

19. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

09.09.2009

Empfang des Vorstands für ehrenamtlich tätige Kammermitglieder

24. und 25. Juni 2009:**211. Präsidialsitzung**

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

10.09.2009

Gespräch mit Vertretern der polnischen Kollegialkammer Zielona Góra

10.09.2009

Teilnahme am Ausschuss 31 „Aus- und Fortbildung“ der Bundessteuerberaterkammer

65. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.07.2009 bis 30.09.2009

14.09.2009

Teilnahme an der Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer

11.07.2009 Ausbildungsabschlussfeier für Steuerfachangestellte

16.09.2009

Seminarveranstaltung „Betriebswirtschaftliche Beratung / Existenzgründungsberatung“

28.07.2009 Besprechung mit dem externen Datenschutzbeauftragten der Steuerberaterkammer Brandenburg

17./18.09.2009

Teilnahme am Kammerrechtstag der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

18./19.09.2009	Ausbildungsmesse „EINSTIEG ABI“ in Berlin
20.09.2009	Gesellschafterversammlung ARGE
26.09.2009	Berufsausbildung – Beginn des schulbegleitenden Unterrichts für das dritte Ausbildungsjahr
28.09.2009	Treffen der Präsidenten und Geschäftsführer der Kammern der neuen Bundesländer und Berlins

VII. Anlagen

VI. Termine

06./07./08.10.2009	Schriftliche Steuerberaterprüfung
07.10.2009	Klimagespräch mit der Brandenburger Finanzverwaltung
10.10.2009	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht zweites Ausbildungsjahr
19.10. bis 21.10.2009	32. Deutscher Steuerberatertag 2009 in Bremen
19.10. bis 23.10.2009	Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
29./30.10.2009	HLBS, 60. Steuerfachtagung
09./10.11.2009	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2009/10 „Steuerfachangestellte/r“
21.11.2009	Ordentliche Kammerversammlung 2009 in Potsdam
04.12.2009	DATEV, 86. Beiratssitzung
08.12.2009	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
09.12. bis 11.12.2009	Schriftlicher Teil der Fortbildungsprüfung zum/r „Steuerfachwirt/in“